

1 NACE: Einführung und Hintergrund

1.1 Die NACE und das integrierte System der Wirtschaftszweig- und Gütersystematiken

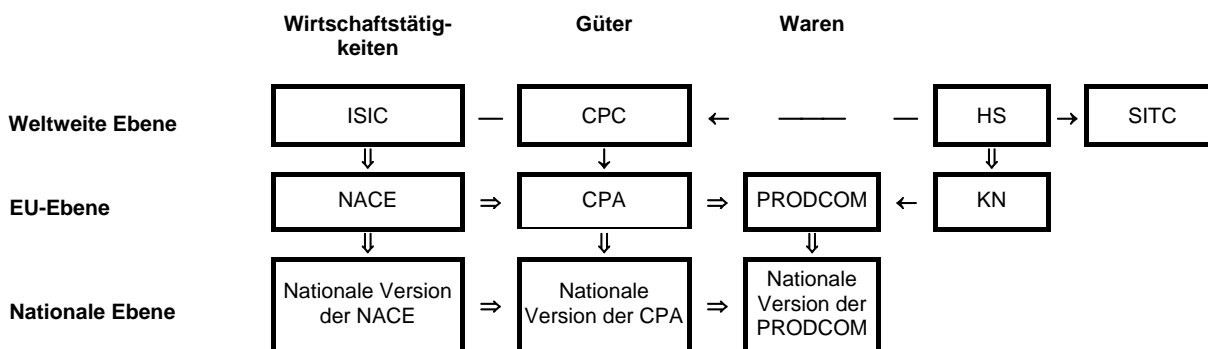
NACE ist das Akronym („Nomenclature générale des Activités économiques dans les Communautés Européennes“) zur Bezeichnung der verschiedenen statistischen Systematiken der Wirtschaftszweige, die seit 1970 in der Europäischen Union entwickelt worden sind. Die NACE bildet den Rahmen für die Sammlung und Darstellung einer breiten Palette statistischer, nach Wirtschaftszweigen untergliederter Daten aus dem Bereich

Wirtschaft (z.B. Produktion, Beschäftigung, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) und aus anderen Bereichen.

Auf der Grundlage der NACE erstellte Statistiken sind europa- und im Allgemeinen auch weltweit vergleichbar. Innerhalb des europäischen statistischen Systems ist die Verwendung der NACE verbindlich.

Die weltweite Vergleichbarkeit von Statistiken, die anhand der NACE erstellt wurden, ist darauf zurückzuführen, dass die NACE Teil eines integrierten Systems statistischer Systematiken ist, die hauptsächlich unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen entwickelt wurden. Aus europäischer Sicht lässt sich dieses System wie folgt darstellen:

Übersicht 1: Das integrierte System der internationalen Wirtschaftsklassifikationen



- ↓ Die Systematiken sind durch die Struktur miteinander verknüpft.
- ↓ Die Systematiken sind durch Umsteigetabellen miteinander verknüpft.
- | Die Systematiken sind durch Umsteigetabellen miteinander verknüpft.

Erläuterungen:

- ISIC¹ ist die internationale Standardklassifikation der Wirtschaftszweige der Vereinten Nationen.
- CPC² ist die zentrale Gütersystematik der Vereinten Nationen.
- HS³ ist das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren der Weltzollorganisation.
- SITC⁴ ist die Güternomenklatur der Vereinten Nationen für die Außenhandelsstatistik.
- NACE⁵ ist die Europäische Wirtschaftszweigklassifikation.
- CPA⁶ ist die Europäische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen.
- PRODCOM⁷ ist die für die Statistik der Herstellung von Waren in der EU verwendete Gütersystematik.
- KN⁸ ist die Kombinierte Nomenklatur, eine für die Außenhandelsstatistik verwendete europäische Gütersystematik.

1) <http://unstats.un.org/unsd/cr/registry/regcst.asp?Cl=27>

2) <http://unstats.un.org/unsd/cr/registry/regcst.asp?Cl=25>

3) Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren, Weltzollorganisation (gegründet 1952 als Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens – RZZ).

(http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/tariff_aspects/harmonised_system/index_de.htm)

4) <http://unstats.un.org/unsd/cr/registry/regcst.asp?Cl=28>

5) <http://circa.europa.eu/irc/dsis/nacecpacon/info/data/en/index.htm>

6) <http://circa.europa.eu/irc/dsis/nacecpacon/info/data/de/index.htm>

7) <http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/nomenclatures/>

8) Kombinierte Nomenklatur, eine tiefere Untergliederung des Harmonisierten Systems

(http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/tariff_aspects/combined_nomenclature/index_de.htm).

Ein solches integriertes System gewährleistet die Vergleichbarkeit von Daten aus verschiedenen Statistikbereichen. So können beispielsweise Statistiken über die Güterproduktion (die in der EU anhand von PRODCOM-Klassifikationen erstellt werden) mit den Außenhandelsstatistiken (in der EU auf der Grundlage der KN erstellt) miteinander verglichen werden. Kapitel 4 enthält weitere Einzelheiten über das System und seine Bausteine.

Die NACE ist aus der ISIC abgeleitet, und zwar in dem Sinne, dass sie feiner untergliedert ist als diese. Die Positionen von ISIC und NACE stimmen auf den höchsten Ebenen exakt überein, während die NACE auf den tieferen Ebenen detaillierter ist.

Um die Vergleichbarkeit auf internationaler Ebene zu gewährleisten, stimmen die für die Verwendung der NACE innerhalb der EU erarbeiteten Definitionen und Leitlinien mit denjenigen überein, die in der Einleitung zur ISIC veröffentlicht sind.

1.2 NACE: Anwendungsbereich und Merkmale

1.2.1 Statistische Systematiken

Alle Beobachtungen, die in Form von Statistiken beschrieben werden sollen, erfordern eine systematische Klassifizierung. Systematiken gliedern die Gesamtheit statistischer Beobachtungen in Untergruppen, die unter Berücksichtigung der Merkmale des Erhebungsgegenstandes so homogen wie möglich sind.

Statistische Systematiken weisen folgende Merkmale auf:

- vollständige Erfassung der beobachteten Gesamtheit;
- sich gegenseitig ausschließende Kategorien, d.h. jedes Element sollte nur in eine Kategorie der Systematik eingeordnet werden;
- methodische Grundsätze, die die einheitliche Zuordnung der Elemente zu den verschiedenen Kategorien der Systematik ermöglichen.

Genauer gesagt sind hierarchische Systematiken dadurch gekennzeichnet, dass ihre Kategorien immer tiefer untergliedert werden. Dies ermöglicht die Sammlung und

Darstellung der Information auf verschiedenen Aggregationsebenen.

1.2.2 Die NACE als die EU-Systematik der Wirtschaftstätigkeiten

Die NACE ist die europäische Standardsystematik der Wirtschaftstätigkeiten. Sie stellt die Gesamtheit der Wirtschaftstätigkeiten in einer Untergliederung dar, die die Zuordnung eines NACE-Kodes zu der die Tätigkeit ausführenden Einheit ermöglicht.

Eine Wirtschaftstätigkeit wird ausgeführt, wenn durch den kombinierten Einsatz von Produktionsfaktoren wie Anlagegüter, Arbeit, Herstellungsverfahren oder Zwischenerzeugnisse bestimmte Waren oder Dienstleistungen produziert werden. Somit ist eine Wirtschaftstätigkeit gekennzeichnet durch einen Einsatz von Produktionsfaktoren, ein Herstellungsverfahren und ein Produktionsergebnis (Waren oder Dienstleistungen).

Eine Wirtschaftstätigkeit in der hier verwendeten Definition kann aus einem einfachen Verfahren (z.B. Weberei) bestehen, kann jedoch auch eine ganze Reihe von Teilverfahren umfassen, die jeweils verschiedenen Kategorien der Systematik zuzuordnen sind (so beinhaltet beispielsweise die Produktion eines Autos spezifische Tätigkeiten wie Gießen, Schmieden, Schweißen, Zusammenbau, Lackieren usw.). Ist das Herstellungsverfahren als integrierte Reihe von Einzeltätigkeiten innerhalb ein und derselben statistischen Einheit organisiert, so wird die gesamte Kombination als eine Tätigkeit angesehen.

Die NACE sieht nicht per se Kategorien für spezifische Arten von statistischen Einheiten vor. Die Einheiten können verschiedene Wirtschaftstätigkeiten ausführen und können auf verschiedene Weise anhand spezifischer Merkmale (z.B. anhand des Standorts, siehe Kapitel „Statistische Einheiten“ weiter unten) definiert sein.

1.2.3 Anwendungsbereich und Grenzen der NACE

Die NACE unterscheidet nicht nach Besitzverhältnissen, rechtlicher Organisation oder Operationsformen einer Einheit, da diese Kriterien sich nicht auf die Merkmale der Tätigkeit selbst beziehen. Einheiten, die die gleiche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, werden in gleicher Weise zugeordnet, gleichgültig ob es sich um (Teile von)

Kapitalgesellschaften, Einzelunternehmen oder öffentliche Unternehmen handelt, ob das Mutterunternehmen eine ausländische Einheit ist oder ob die Einheit aus mehr als einem Unternehmensteil besteht. Daher besteht keine Verbindung zwischen der NACE und der Systematik der institutionellen Einheiten im System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (SNA oder ESVG).

Beschrieben wird die Produktionstätigkeit, und zwar unabhängig davon, ob sie mithilfe von Maschinen oder in Handarbeit, in einer Fabrik oder in einem privaten Haushalt ausgeübt wird. Modern oder traditionell ist dabei kein Kriterium.

Die NACE unterscheidet nicht zwischen offizieller und inoffizieller oder zwischen legaler und illegaler Produktion. Klassifizierungen nach Besitzverhältnissen, Organisations- oder Operationsformen sind unabhängig von der Tätigkeitsklassifizierung möglich. Eine Kreuzklassifizierung mit der NACE könnte nützliche Zusatzinformationen liefern.

Im Allgemeinen wird in der NACE nicht zwischen marktbestimmten und nicht marktbestimmten Wirtschaftstätigkeiten, wie sie im SNA/ESVG definiert sind, unterschieden, auch wenn diese Unterscheidung im SNA/ESVG eine große Rolle spielt. Eine Untergliederung der Wirtschaftstätigkeiten nach diesem Prinzip ist dann sinnvoll, wenn Daten über Tätigkeiten erhoben werden, die sowohl auf marktbestimmter als auch auf nicht marktbestimmter Basis ausgeübt werden. Die NACE umfasst auch Kategorien für die Herstellung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt. Diese Kategorien beziehen sich jedoch ggf. nur auf einen Teil der Wirtschaftstätigkeiten von privaten Haushalten, da diejenigen Tätigkeiten privater Haushalte, die eindeutig zuzuordnen sind, anderweitig in der NACE zu klassifizieren sind.

1.2.4 Struktur und Kodierung der NACE

Die NACE umfasst die (mit der NACE-Verordnung festgelegte) hierarchische Struktur, die einführenden Leitlinien und die Erläuterungen. Die Struktur der NACE wird in der NACE-Verordnung wie folgt beschrieben:

- eine erste Ebene, deren Positionen mit einem alphabetischen Kode gekennzeichnet sind (Abschnitte),

- eine zweite Ebene, deren Positionen mit einem zweistelligen numerischen Kode gekennzeichnet sind (Abteilungen),
- eine dritte Ebene, deren Positionen mit einem dreistelligen numerischen Kode gekennzeichnet sind (Gruppen),
- eine vierte Ebene, deren Positionen mit einem vierstelligen numerischen Kode gekennzeichnet sind (Klassen).

Der Abschnittskode ist nicht in den NACE-Kode integriert, mit dem die Abteilung, die Gruppe und die Klasse einer bestimmten Tätigkeit bezeichnet werden. Die „Herstellung von Klebstoffen“ wird beispielsweise durch den Kode 20.52 gekennzeichnet, wobei 20 der Kode für die Abteilung, 20.5 der Kode für die Gruppe und 20.52 der Kode für die Klasse ist. Der Abschnitt C, dem diese Klasse zugeordnet ist, erscheint im eigentlichen Kode nicht.

Die Abteilungen sind durchlaufend kodiert. Allerdings wurden bewusst einige „Lücken“ gelassen, um die Einführung weiterer Abteilungen zu ermöglichen, ohne eine komplette Änderung der NACE-Kodierung vornehmen zu müssen. Diese Lücken wurden in Abschnitten gelassen, bei denen die Wahrscheinlichkeit am größten ist, dass neue Abteilungen eingefügt werden müssen. Aus diesem Grund wurden die folgenden Abteilungskodes in der NACE Rev. 2 nicht vergeben: 04, 34, 40, 44, 48, 54, 57, 67, 76, 83 und 89.

In den Fällen, in denen eine gegebene Klassifizierungsstufe nicht tiefer untergliedert wird, ist an der Kodeposition der nächst tieferen Gliederungsebene eine „0“ gesetzt. So lautet der Kode für die Klasse „Veterinärwesen“ 75.00, da die Abteilung „Veterinärwesen“ (Kode 75) weder in Gruppen noch in Klassen untergliedert ist. Die Klasse „Herstellung von Bier“ ist mit 11.05 kodiert, da die Abteilung „Getränkeherstellung“ (Kode 11) nicht in Gruppen untergliedert ist, die Gruppe „Getränkeherstellung“ (Kode 11.0) jedoch in Klassen.

Wenn möglich werden Restgruppen oder -klassen vom Typ „sonstige“ und/oder „a.n.g.“ (anderweitig nicht genannt) durch die Ziffer 9 gekennzeichnet (z.B. Gruppe 08.9 „Sonstiger Bergbau; Gewinnung von Steinen und Erden a.n.g.“ und Klasse 08.99 „Gewinnung von Steinen und Erden a.n.g.“).

1.3 NACE: Vorgeschichte und rechtlicher Rahmen

1.3.1 Von der NICE zur NACE Rev. 2

In den Jahren 1961-1963 wurde die NICE – „Nomenclature des industries établies dans les Communautés européennes“ (Systematik der Zweige des Produzierenden Gewerbes in den Europäischen Gemeinschaften) – erarbeitet, zunächst (1961) in grob gegliederter Form (dreistellige Positionen) und dann (1963) in einer überarbeiteten Fassung mit feiner Gliederung. Die NICE umfasste den Bergbau, die Energiewirtschaft, das Verarbeitende Gewerbe und das Baugewerbe.

1965 wurde die NCE – „Nomenclature du Commerce dans la CEE“ (Nomenklatur des Handels in der EWG) – ausgearbeitet, die sämtliche Handelszweige umfasste.

1967 wurde eine Nomenklatur für die Dienstleistungen ausgearbeitet und anschließend eine ebenfalls grob gegliederte Nomenklatur für die Landwirtschaft.

1970 wurde schließlich die NACE – „Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés Européennes“ (Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften) – aufgestellt. Diese Klassifikation umfasste, wie ihr Name sagt, alle Wirtschaftstätigkeiten.

Die erste Fassung der NACE wies zwei größere Schwachpunkte auf:

Da die NACE nicht Teil des Gemeinschaftsrechts war, wurden statistische Daten häufig gemäß den bereits vorhandenen einzelstaatlichen Systematiken erhoben und dann auf die NACE umgeschlüsselt, was zur Einschränkung der Datenvergleichbarkeit führte.

Da die NACE 1970 nicht in einem anerkannten internationalen Rahmen entwickelt wurde, war die Vergleichbarkeit mit anderen Wirtschaftszweigsystematiken eingeschränkt.

Daraufhin wurde beschlossen, die NACE nach den internationalen Standards auszurichten. Die dritte Revision der Internationalen Standardklassifikation der Wirtschaftszweige (ISIC Rev. 3) wurde von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe Statistisches Amt der Vereinten Nationen/Eurostat unter enger Beteiligung von Vertretern der EU-Mitgliedstaaten vorgenommen und von der Statistikkommission

der Vereinten Nationen im Februar 1989 angenommen.

Anschließend wurde von einer aus Vertretern von Eurostat und der Mitgliedstaaten zusammengesetzten Arbeitsgruppe eine überarbeitete Fassung der NACE erstellt, die NACE Rev. 1. Ausgehend von der Struktur der ISIC Rev. 3 wurde eine feinere Gliederung eingeführt, um die in der ISIC nur unzureichend dargestellten europäischen Wirtschaftszweige widerzuspiegeln. Die NACE Rev. 1 wurde mit der Verordnung Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 eingeführt.

Im Jahr 2002 wurde eine kleinere Aktualisierung der NACE Rev. 1 vorgenommen, aus der die NACE Rev. 1.1 hervorging. Mit der NACE Rev. 1.1 wurden einige neue Positionen und einige geänderte Bezeichnungen eingeführt. Ziel der Überarbeitung war es,

- neue Tätigkeiten zu berücksichtigen, die es bei der Erstellung der NACE Rev. 1 noch nicht gegeben hatte (z.B. Call Centers);
- Tätigkeiten zu berücksichtigen, die aufgrund des technologischen Wandels oder der veränderten wirtschaftlichen Realität seit der Erstellung der NACE Rev. 1 deutlich an Bedeutung gewonnen hatten;
- Fehler in der NACE Rev. 1 zu korrigieren.

Im Jahr 2002 wurden die Arbeiten im Zusammenhang mit der Überarbeitung der NACE in Angriff genommen. Die Verordnung zur Aufstellung der NACE Rev. 2, welche auch auf der beiliegenden CD-Rom zu finden ist, wurde im Dezember 2006 erlassen. Sie enthält Bestimmungen über die Umsetzung der NACE Rev. 2 und den koordinierten Übergang von der NACE Rev. 1.1 zur NACE Rev. 2 in verschiedenen statistischen Teilgebieten. Die NACE Rev. 2 ist im Prinzip vom 1. Januar 2008 an für Statistiken, in denen auf Wirtschaftszweige Bezug genommen wird, anzuwenden (Artikel 8 der NACE-Verordnung enthält Einzelheiten zur Umsetzung der NACE).

1.3.2 Die NACE-Verordnungen: Hauptmerkmale

Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben festgelegt, dass die Verwendung der NACE in der EU verbindlich ist. Daher enthalten die NACE-Verordnungen entsprechende Bestimmungen. In der Europäischen Union müssen alle Statistiken, die eine Klassifikation

nach Wirtschaftszweigen beinhalten, gemäß der NACE oder einer von ihr abgeleiteten nationalen Systematik erstellt werden.

Die NACE-Verordnungen gestatten den Mitgliedstaaten, eine von der NACE abgeleitete nationale Fassung für nationale Zwecke zu verwenden. Solche nationalen Fassungen müssen sich jedoch in den strukturellen und hierarchischen Rahmen der NACE einfügen. Die meisten Mitgliedstaaten haben nationale Fassungen erstellt, in der Regel durch Anfügung einer fünften Gliederungsebene.

Die Kommission und ein Ausschuss aus Vertretern der Mitgliedstaaten (der ASP) sind beauftragt, die Durchführung der Verordnung zu überwachen, kleinere Änderungen vorzunehmen (z.B. zur Anpassung an die technologische Entwicklung) und Verbindungen zu internationalen Organisationen, die sich mit Wirtschaftszweigsystematiken befassen, zu unterhalten.

1.4 Die NACE-Revisionen

Aufgrund des Wandels der wirtschaftlichen Strukturen und Organisationsformen sowie der technologischen Entwicklung entstehen immer neue Wirtschaftstätigkeiten und Güter, die möglicherweise an die Stelle bestehender Tätigkeiten und Güter treten. Diese Veränderungen bilden somit eine ständige Herausforderung an die Erstellung statistischer Klassifikationen. Die Zeiträume zwischen Revisionen dürfen nicht zu lang sein, da die Sachdienlichkeit einer Systematik im Laufe der Zeit abnimmt, und auch nicht zu kurz, da sonst die Vergleichbarkeit der Daten im Zeitablauf beeinträchtigt wird. Alle Revisionen einer Systematik, insbesondere, wenn sie strukturelle Änderungen beinhalten, führen zu Brüchen in den Zeitreihen.

Zwischen 2000 und 2007 wurde eine umfangreiche Revision internationaler und europäischer Güter- und Wirtschaftszweigsystematiken durchgeführt, bezeichnet als „Operation 2007“. Überarbeitet wurden alle in Kapitel 1.1 genannten Systematiken des integrierten Systems der Wirtschaftssystematiken.

Die wichtigsten Kriterien der Revision waren:

- Relevanz für die Wirklichkeit der Weltwirtschaft,

- bessere Vergleichbarkeit mit anderen nationalen und internationalen Systematiken und
- Kontinuität gegenüber den Vorläuferversionen.

Seit 2002 fanden mehrere Anhörungen mit allen Interessenvertretern einschließlich der nationalen statistischen Ämter und der europäischen Unternehmens- und Fachverbände statt, um Vorschläge und Änderungswünsche für die NACE Rev. 1.1 in Erfahrung zu bringen.

Die wesentlichen Merkmale der NACE blieben unangetastet. Die NACE Rev. 2 bildet einen Kompromiss zwischen dem von den Hauptnutzern geforderten Detaillierungsgrad und der Möglichkeiten der Umsetzung.

Kapitel 5 enthält Einzelheiten zu den wichtigsten Änderungen der NACE Rev. 2 gegenüber der NACE Rev. 1.1.

2 Definitionen und Grundsätze in der NACE Rev. 2

2.1 Kriterien für die Ausarbeitung der NACE

Die Kriterien für die Festlegung und Abgrenzung der Kategorien von Systematiken auf den verschiedenen Ebenen hängen von vielen Faktoren ab, beispielsweise dem potentiellen Einsatzbereich der Systematik und der Verfügbarkeit von Daten. Diese Kriterien werden auf verschiedenen Ebenen der Systematik unterschiedlich angewendet. Die Kriterien für detaillierte Aggregationsebenen betreffen Ähnlichkeiten im tatsächlichen Produktionsprozess, wohingegen dies auf stärker aggregierten Ebenen weitgehend irrelevant ist.

2.1.1 Kriterien für Klassen

Die Kriterien für die Verknüpfung der Tätigkeiten und ihre Verteilung auf die Einheiten sind von zentraler Bedeutung für die Festlegung der Klassen (tiefste Untergliederung). Sie sollen gewährleisten, dass die NACE-Klassen für die detaillierte Zuordnung von Einheiten zu Wirtschaftszweigen relevant sind und dass die unter die einzelnen Klassen fallenden Einheiten so weit wie möglich die gleichen Tätigkeiten ausüben.

In der NACE Rev. 2, die die vierte Revision der ISIC widerspiegelt, wird bei der Festlegung einzelner Klassen im Allgemeinen dem Produktionsprozess größere Bedeutung beigemessen. Das heißt, Tätigkeiten werden einer Klasse zugeordnet, wenn sie durch den gleichen Prozess zur Herstellung von Waren und Dienstleistungen unter Einsatz ähnlicher Technologien gekennzeichnet sind.

Die NACE-Klassen sind ferner so festgelegt, dass die beiden folgenden Bedingungen so weit wie möglich erfüllt werden:

- Die Produktion der Kategorie von Waren und Dienstleistungen, die eine gegebene Klasse kennzeichnet, entspricht dem Großteil des Outputs der in dieser Klasse eingeordneten Einheiten.
- Die Klasse enthält die Einheiten, auf die der überwiegende Teil der Produktion der

Kategorie von Waren und Dienstleistungen entfällt, die sie kennzeichnet.

Ein weiteres wichtiges Kriterium für die Festlegung von NACE-Klassen ist die relative Bedeutung der ihnen zuzuordnenden Tätigkeiten. In der Regel werden für Tätigkeiten, die in den meisten EU-Ländern weit verbreitet oder die von besonderer Bedeutung für die Weltwirtschaft sind, separate Klassen festgelegt. Um die Vergleichbarkeit auf internationaler Ebene zu gewährleisten, wurden bestimmte Klassen in die Struktur der ISIC aufgenommen und aus diesem Grunde auch in der NACE eingeführt.

2.1.2 Kriterien für Gruppen und Abteilungen

Anders als bei den Klassen spielen bei der Zuordnung der Tätigkeiten auf einer stärker aggregierten Ebene der tatsächliche Produktionsprozess und die in der Produktionstätigkeit eingesetzte Technologie keine so große Rolle mehr. Auf der höchsten Ebene (Abschnitte) werden die allgemeinen Merkmale der produzierten Waren und Dienstleistungen sowie das potentielle Einsatzgebiet der Statistik, z.B. im Rahmen von SNA und ESVG, zum entscheidenden Faktor.

Die Hauptkriterien für die Abgrenzung von NACE-Abteilungen und -Gruppen sind die folgenden tätigkeitsbezogenen Merkmale der produzierenden Einheiten:

- die Art der produzierten Waren und Dienstleistungen,
- die Verwendungszwecke der Waren und Dienstleistungen,
- Faktoreinsatz, Verfahren und Produktionstechnik.

Bei der Art der produzierten Waren und Dienstleistungen werden die materielle Zusammensetzung, die Fertigungsstufe und der Verwendungszweck der Waren berücksichtigt. Die Abgrenzung von NACE-Kategorien nach der Art der produzierten Waren und Dienstleistungen bildet die Grundlage für die Klassifikation von Einheiten anhand von Ähnlichkeiten bei und Verbindungen zwischen den eingesetzten Rohstoffen und den Absatzmärkten für die Güter.

Die Bedeutung dieser Kriterien ist bei den einzelnen Kategorien unterschiedlich. In einer Reihe von Fällen (z.B. bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Textilien, Bekleidung, Leder

und Lederwaren, beim Maschinenbau sowie beim Dienstleistungsbereich) korrelieren die drei spezifischen Aspekte so stark, dass sich die Frage der Gewichtung der Kriterien nicht stellt. Bei Halbwaren erhielten materielle Zusammensetzung und Fertigungsstufe häufig das größte Gewicht. Bei Waren mit komplizierten Produktionsverfahren haben letzte Verwendung, Produktionstechnik und -organisation häufig Vorrang vor der materiellen Zusammensetzung der Waren.

2.2 Haupt-, Neben- und Hilfstätigkeiten

Eine Einheit kann eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten ausüben, die in eine oder mehrere Kategorien der NACE fallen.

Die Haupttätigkeit einer statistischen Einheit ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung dieser Einheit leistet. Die Haupttätigkeit wird anhand der Top-down-Methode (siehe Kapitel 3) bestimmt; es ist nicht zwingend erforderlich, dass die Haupttätigkeit 50% oder mehr der gesamten Wertschöpfung der Einheit ausmacht.

Als Nebentätigkeit gilt jede andere Tätigkeit der Einheit, deren Produktionsergebnis Waren oder Dienstleistungen für Dritte sind. Die Wertschöpfung einer Nebentätigkeit muss geringer sein als die der Haupttätigkeit.

Unterschieden werden sollte zwischen Haupt- und Nebentätigkeiten einerseits und Hilfstätigkeiten andererseits. Haupt- und Nebentätigkeiten werden gewöhnlich mit Unterstützung einer Reihe von Hilfstätigkeiten ausgeführt (z.B. Rechnungswesen, Transport, Lagerung, Einkauf, Verkaufsförderung, Reparatur und Wartung usw.). Hilfstätigkeiten dienen somit allein zur Unterstützung der Haupt- oder Nebentätigkeiten einer Einheit, indem sie Waren oder Dienstleistungen für den ausschließlichen Einsatz in dieser Einheit bereitstellen.

Es handelt sich um eine Hilfstätigkeit, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Tätigkeit dient ausschließlich der betreffenden Einheit oder den betreffenden Einheiten;
- die eingesetzten Produktionsfaktoren tragen zu den laufenden Kosten der Einheit bei;
- der Output (in der Regel Dienstleistungen, selten Waren) ist nicht Teil des

Endprodukts der Einheit und führt nicht zur Entstehung von Bruttoanlagevermögen;

- eine vergleichbare Tätigkeit ähnlichen Umfangs wird in ähnlichen Produktionseinheiten ausgeübt.

Folgende Tätigkeiten gelten z.B. nicht als Hilfstätigkeiten:

- Produktion von Waren und Dienstleistungen, die Investitionen darstellen; z.B. selbst ausgeführte Bauarbeiten, die gesondert unter Bau einzuordnen sind, falls Daten vorliegen; Herstellung von Software;
- Produktion, von der ein bedeutender Teil auf dem Markt verkauft wird, selbst wenn sie zum Teil im Zusammenhang mit Haupttätigkeiten verbraucht wird;
- Herstellung von Waren oder Dienstleistungen, die anschließend ein wesentlicher Bestandteil des Outputs der Haupt- oder Nebentätigkeit werden, z.B. Herstellung von Kisten für die Verpackung der eigenen Erzeugnisse durch eine Abteilung des Unternehmens;
- Erzeugung von Energie (durch betriebseigene Kraftwerke oder Kokereianlagen), selbst wenn die gesamte Produktionsmenge von der Muttereinheit verbraucht wird;
- Einkauf von Waren zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand;
- Forschung und Entwicklung, da durch diese Tätigkeiten keine Dienstleistung erbracht wird, die während der laufenden Produktion verbraucht wird.

Wenn für diese Tätigkeiten getrennte Daten verfügbar sind, sollte man gesonderte Einheiten unterscheiden, die als fachliche Einheiten zu betrachten und nach ihrer Tätigkeit einzuordnen sind.

2.3 Definitionen statistischer Einheiten

Zur vollständigen statistischen Erfassung der wirtschaftlichen Tätigkeit wird eine Vielzahl verschiedener Informationen benötigt; die organisatorische Ebene, auf der diese Informationen zusammengetragen werden können, richtet sich nach der Art der Daten. Zum Beispiel sind Daten über den Unternehmensgewinn u.U. nur bei einer Zentralstelle verfügbar, während Absatzdaten möglicherweise bei jedem einzelnen Standort

vorliegen. Um die Daten zufriedenstellend beobachten und analysieren zu können, muss man daher zunächst ein System statistischer Einheiten festlegen.

Es gibt verschiedene Arten statistischer Einheiten je nach den unterschiedlichen Erfordernissen; jede Einheit bildet jedoch eine spezifische Gesamtheit, die so definiert ist, dass sie als solche identifiziert und nicht mit anderen Einheiten verwechselt werden kann. Es kann sich um eine identifizierbare rechtliche oder physische Einheit oder, wie beispielsweise im Fall der homogenen Produktionseinheit, um ein statistisches Gebilde handeln.

Im Folgenden sind die Einheiten aufgeführt, die in der Verordnung des Rates betreffend die statistischen Einheiten⁹ beschrieben sind:

- a. die Unternehmensgruppe,
- b. das Unternehmen,
- c. die fachliche Einheit (FE),
- d. die örtliche Einheit,
- e. die fachliche Einheit auf örtlicher Ebene (örtliche FE),
- f. die institutionelle Einheit,
- g. die homogene Produktionseinheit (HPE),
- h. die homogene Produktionseinheit auf örtlicher Ebene (örtliche HPE).

Übersicht 2 gibt Aufschluss über die Beziehungen zwischen den verschiedenen Arten von statistischen Einheiten:

Übersicht 2: Beziehungen zwischen den verschiedenen Arten von statistischen Einheiten

Standorte Tätigkeiten	Ein oder mehrere Standorte	Ein einziger Standort
Eine oder mehrere Tätigkeiten	Unternehmen Institutionelle Einheit	Örtliche Einheit
Eine einzige Tätigkeit	FE HPE	Örtliche FE Örtliche HPE

9) Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (ABl. L 76 vom 30.3.1993, S 1).

3 Regeln für die Klassifizierung der Tätigkeiten und Einheiten in der ÖNACE 2008

3.1 Grundregeln für die Klassifizierung

Jeder der in den statistischen Unternehmensregistern¹⁰ verzeichneten Einheiten ist ein ÖNACE-Kode zugeordnet, und zwar gemäß ihrer wirtschaftlichen Haupttätigkeit. Die Haupttätigkeit ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zur Wertschöpfung dieser Einheit leistet. Für die Zuordnung des ÖNACE-Kodes stehen Hilfsmittel zur Verfügung: die Erläuterungen zur ÖNACE, das Alphabetikum zur ÖNACE, Entscheidungen des Verwaltungsausschusses für die NACE, Entsprechungstabellen und Verweise auf andere Systematiken wie ISIC, CPA, HS, KN usw.

In dem einfachen Fall, dass eine Einheit nur eine einzige Wirtschaftstätigkeit ausübt, wird die Haupttätigkeit dieser Einheit von der ÖNACE-Kategorie bestimmt, die diese Tätigkeit beschreibt. Übt die Einheit mehrere Wirtschaftstätigkeiten (außer Hilfstätigkeiten, vgl. Kapitel 3.2) aus, so wird die Haupttätigkeit gemäß den im Folgenden dargelegten Regeln anhand der Wertschöpfung ermittelt, die jeder der Tätigkeiten zuzurechnen ist.

Die Wertschöpfung bildet das Grundkonzept für die Klassifizierung einer Einheit nach wirtschaftlichen Tätigkeiten. Die Bruttowertschöpfung wird definiert als die Differenz zwischen dem Produktionswert und den Vorleistungen. Die Wertschöpfung ist ein additives Maß des Beitrags der einzelnen Wirtschaftseinheiten zum Bruttoinlandsprodukt (BIP).

3.1.1 Ersatzgrößen für die Wertschöpfung

Um die Haupttätigkeit einer Einheit bestimmen zu können, müssen die von der Einheit ausgeführten Tätigkeiten und ihr jeweiliger

Wertschöpfungsanteil bekannt sein. Gelegentlich ist es jedoch nicht möglich, Informationen über die den verschiedenen ausgeübten Tätigkeiten zuzurechnende Wertschöpfung zu beschaffen. In diesem Fall muss die Klassifizierung der Tätigkeit mit Hilfe von Ersatzkriterien erfolgen. Folgende Größen könnten verwendet werden:

- Outputbasierte Ersatzgrößen:
 - Bruttoproduktion der Einheit, d.h. Gesamtwert der aus den einzelnen Tätigkeiten hervorgegangenen Waren und Dienstleistungen;
 - Verkaufswert oder Umsatz der aus den jeweiligen Tätigkeiten hervorgegangenen Waren und Dienstleistungen;
- Inputbasierte Ersatzgrößen:
 - Lohn- und Gehaltssummen für die einzelnen Tätigkeiten (bzw. das Einkommen von Selbständigen);
 - Zahl der Mitarbeiter, die die einzelnen Wirtschaftstätigkeiten der Einheit ausführen;
 - Arbeitszeit der Mitarbeiter, die den einzelnen Tätigkeiten der Einheit zuzurechnen ist.

Diese Ersatzgrößen sollten anstelle der unbekannteren Wertschöpfungsdaten verwendet werden, um eine bestmögliche Annäherung an die Wertschöpfungsmethode zu erzielen. Mit der Verwendung von Ersatzgrößen ändern sich die Methoden zur Bestimmung der Haupttätigkeit nicht, da sie Näherungswerte der Wertschöpfung darstellen.

Die einfache Verwendung der genannten Ersatzgrößen kann jedoch zuweilen unangebracht sein, und zwar immer dann, wenn die Struktur der Ersatzgrößen nicht unmittelbar proportional zur (unbekannten) Wertschöpfung ist.

Verwendet man den Verkauf (Umsatz) als Ersatz für die Wertschöpfung, ist zu bedenken, dass in bestimmten Fällen die Proportionalität von Umsatz und Wertschöpfung nicht gegeben ist. Beispielsweise weist der Handelsumsatz in der Regel einen weitaus niedrigeren Wertschöpfungsanteil auf als der Umsatz einer verarbeitenden Tätigkeit. Selbst innerhalb der Herstellung von Waren kann das Verhältnis zwischen Umsatz und resultierender Wertschöpfung innerhalb und zwischen den einzelnen Wirtschaftszweigen unterschiedlich ausfallen. Für einige Wirtschaftszweige, zum Beispiel Finanz- und Versicherungs-

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. L 61 vom 5.3.2008).

dienstleistungen, ist der Umsatz auf besondere Weise definiert, so dass er sich für Vergleiche mit anderen Wirtschaftszweigen nicht eignet. Das Gleiche ist bei Verwendung von Bruttoproduktionsdaten als Ersatzkriterium zu bedenken.

Zahlreiche Einheiten üben Handels- und andere Tätigkeiten aus. In diesen Fällen sind Umsatzzahlen die am wenigsten geeigneten Indikatoren für den unbekanntem Wertschöpfungsanteil. Ein weit besserer Indikator ist die Handelsspanne (Differenz zwischen Handelsumsatz und Käufen von Waren zum Wiederverkauf, berichtigt um Bestandsveränderungen). Die Handelsspannen können jedoch innerhalb des Großhandels und des Einzelhandels sowie zwischen den einzelnen Handelstätigkeiten variieren. Darüber hinaus sind die in Kapitel 3.4 dargelegten besonderen Klassifizierungsregeln für den Handel zu beachten.

Ebenso vorsichtig ist bei der Anwendung von Ersatzgrößen auf der Grundlage des Inputs zu verfahren. Die Proportionalität zwischen Lohn- und Gehaltssummen bzw. Beschäftigung und Wertschöpfung ist nicht zuverlässig, wenn die Arbeitsintensität der verschiedenen Tätigkeiten unterschiedlich ist. Die Arbeitsintensität unterscheidet sich zwischen den einzelnen Wirtschaftszweigen und auch innerhalb der Tätigkeiten derselben nationalen Unterklasse der ÖNACE 2008 erheblich. Beispiel: Herstellung eines Gutes in Handarbeit oder mit einem mechanisierten Verfahren.

3.2 Mehrere und integrierte Tätigkeiten

In manchen Fällen sind erhebliche Anteile der Tätigkeiten einer Einheit mehr als einer ÖNACE 2008-Unterklasse zuzurechnen. Dies kann entweder auf eine vertikale Integration der Tätigkeiten (z.B. Holzfällerei in Verbindung mit einem Sägewerk oder der Betrieb einer Tongrube in Verbindung mit einer Ziegelei) zurückzuführen sein oder auf eine horizontale Integration der Tätigkeiten (z.B. Herstellung von Backwaren in Verbindung mit der Herstellung von Schokoladenkonfekt) oder auf eine beliebige Kombination von Tätigkeiten innerhalb einer statistischen Einheit. In diesen Fällen ist die Einheit gemäß den in diesem Kapitel dargelegten Regeln einzuordnen.

Wenn also eine Einheit Tätigkeiten ausübt, die unter zwei verschiedene Positionen der ÖNACE 2008 fallen, wird eine von beiden stets mehr als 50% der Wertschöpfung ausmachen, es sei denn, es tritt der höchst ungewöhnliche Fall ein, dass auf beide Tätigkeiten der unterschiedlichen Positionen der ÖNACE jeweils 50% entfallen. Die Tätigkeit, auf die mehr als 50% der Wertschöpfung entfallen, ist die Haupttätigkeit und maßgeblich für die Einordnung der Einheit in die ÖNACE 2008.

In dem komplexen Fall, dass eine Einheit mehr als zwei Tätigkeiten ausübt, die unter mehr als zwei verschiedene Positionen der ÖNACE 2008 fallen und von denen keine mehr als 50% der Wertschöpfung ausmacht, muss die Tätigkeitsklassifizierung dieser Einheit unter Zuhilfenahme der Top-down-Methode erfolgen, die im Folgenden beschrieben wird.

3.2.1 Die Top-down-Methode

Die Top-down-Methode folgt einem hierarchischen Prinzip: Die Klassifizierung einer Einheit auf der untersten Klassifizierungsebene muss mit der Klassifizierung der Einheit auf den höheren Gliederungsebenen der Struktur kohärent sein. Zur Erfüllung dieser Bedingung beginnt man mit der Ermittlung der entsprechenden Position auf der höchsten Ebene und geht dann von Ebene zu Ebene folgendermaßen weiter nach unten:

- Ermittlung des Abschnitts mit dem höchsten Anteil an der Wertschöpfung;
- Ermittlung der Abteilung mit dem höchsten Anteil an der Wertschöpfung innerhalb dieses Abschnitts;
- Ermittlung der Gruppe mit dem höchsten Anteil an der Wertschöpfung innerhalb dieser Abteilung;
- Ermittlung der Klasse mit dem höchsten Anteil an der Wertschöpfung innerhalb dieser Gruppe;
- Ermittlung der Unterklasse mit dem höchsten Anteil an der Wertschöpfung innerhalb der Klasse.

Beispiel: Eine Einheit übt folgende Tätigkeiten aus (Wertschöpfungsanteile):

(1) Situation der statistischen Einheit (Beobachtungseinheit)

Ab-schnitt	Ab-teilung	Unter-klasse	Bezeichnung der Unterklasse	Anteil
C	25	25.91-0	Herstellung von Fässern, Trommeln, Dosen, Eimern u.ä. Behältern aus Metall	10%
	28	28.11-0	Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)	6%
		28.24-0	Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb	5%
		28.95-0	Herstellung von Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung	8%
		28.99-1	Herstellung von Druckerei- und Buchbindereimaschinen	5%
		28.99-9	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a.n.g.	18%
G	46	46.14-0	Handelsvermittlung von Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen	7%
		46.61-0	Großhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	28%
M	71	71.12-0	Ingenieurbüros	13%

(2) Vorgang der Klassifizierung

Schritt 1 Bestimmung des Abschnitts

Abschnitt C	Herstellung von Waren	52%
Abschnitt G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	35%
Abschnitt M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	13%

Schritt 2 Bestimmung der Abteilung

Abteilung 25	Herstellung von Metallerzeugnissen	10%
Abteilung 28	Maschinenbau	42%

Schritt 3 Bestimmung der Gruppe

Gruppe 28.1	Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen	6%
Gruppe 28.2	Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen	5%
Gruppe 28.9	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige	31%

Schritt 4 Bestimmung der Klasse

Klasse 28.95	Herstellung von Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung	8%
Klasse 28.99	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a.n.g.	23%

Schritt 5 Bestimmung der Unterklasse

Unterklasse 28.99-1	Herstellung von Druckerei- und Buchbindereimaschinen	5%
Unterklasse 28.99-9	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a.n.g.	18%

Die zutreffende Unterklasse ist daher 28.99-9 „Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a.n.g.“, obwohl der höchste Wertschöpfungsanteil auf eine andere Klasse entfällt: 46.61-0 „Großhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten“.

Wird die Top-down-Methode auf Abschnitt G „Handel“ angewendet, so ist sie in besonderer Weise anzupassen. Näheres dazu in Kapitel 3.4.

3.2.2 Änderung der Haupttätigkeit einer Einheit

Die Haupttätigkeit einer Einheit kann sich ändern – sei es kurzfristig oder allmählich über einen längeren Zeitraum, sei es aufgrund von saisonalen Faktoren oder Entscheidungen der Geschäftsleitung über die Änderung der Output-Struktur. Zwar wäre in allen diesen Fällen die Einordnung der Einheiten zu ändern, jedoch können allzu häufige Änderungen zu Inkonsistenzen zwischen kurzfristigen (monatlichen und vierteljährlichen) und längerfristigen Statistiken führen und deren Interpretation extrem erschweren.

Für Fälle, in denen eine Einheit zwei Tätigkeiten ausübt (auf die jeweils ungefähr 50% der Wertschöpfung entfallen), wurde eine Stabilitätsregel festgelegt, um häufige Änderungen zu vermeiden, die auf keiner wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Realität beruhen. Dieser Regel zufolge ist die Haupttätigkeit zu ändern, wenn die gegenwärtige Haupttätigkeit seit mindestens zwei Jahren weniger als 50% zur Wertschöpfung beiträgt.

3.2.3 Behandlung vertikal integrierter Tätigkeiten

Vertikale Integration von Tätigkeiten liegt vor, wenn verschiedene Produktionsstufen nacheinander von derselben Einheit ausgeführt werden und der aus einem Produktionsprozess hervorgegangene Output als Input für die nächste Stufe dient. Beispiele für übliche Fälle vertikaler Integration sind: Holzfällerei in Verbindung mit einer Sägewerk, Betrieb einer Tongrube in Verbindung mit einer Ziegelei oder Herstellung von Kunstfasern in Verbindung mit einer Textilfabrik.

Im Zusammenhang mit der ÖNACE 2008 sind Fälle vertikaler Integration ebenso zu behandeln wie andere Arten von Mehrfachtätigkeiten, das heißt, Haupttätigkeit der Einheit ist die mit der Top-down-Methode ermittelte Tätigkeit, auf die der höchste Wertschöpfungsanteil entfällt. Zur vertikalen Integration bei bestimmten Fällen in der Landwirtschaft siehe Kapitel 3.4.

Lassen sich für die einzelnen Stufen eines vertikal integrierten Produktionsprozesses die Wertschöpfung oder Ersatzgrößen aus den Unterlagen der Einheit nicht ermitteln, können ähnliche Einheiten zum Vergleich herangezogen werden. Eine andere Möglichkeit besteht in der Bewertung von Vorleistungen oder Endprodukten zu Marktpreisen.

3.2.4 Behandlung horizontal integrierter Tätigkeiten

Eine horizontale Integration von Tätigkeiten liegt vor, wenn die Tätigkeiten gleichzeitig und unter Verwendung derselben Produktionsfaktoren ausgeführt werden. Auch hier ist das Wertschöpfungsprinzip gemäß der Top-down-Methode anzuwenden, und es sind dieselben

Vorsichtsregeln bei der Verwendung von Ersatzgrößen zu beachten.

3.3 Klassifizierung von Reparatur und Installationstätigkeiten und von Einheiten, die ihre Produktion auslagern

3.3.1 Definitionen und Regeln für die Klassifizierung von Einheiten, die ihre Produktion auslagern

Im Folgenden werden die Definitionen und Regeln für die Klassifizierung von Einheiten, die ihre Produktion auslagern, beschrieben.

3.3.1.1 Begriffsbestimmungen

In diesem Kapitel werden folgende Fachbegriffe verwendet:

Auslagerung

Vertragliche Vereinbarung, auf deren Grundlage der Auftraggeber vom Subunternehmer bestimmte Aufgaben, z.B. einen Teil des Produktionsprozesses oder sogar den gesamten Produktionsprozess, Personaldienstleistungen oder Hilfsdienste, durchführen lässt.

Der Begriff Auslagerung trifft auch dann zu, wenn der Subunternehmer eine Tochtereinheit ist, und unabhängig davon, ob die Aufgaben unter Marktbedingungen durchgeführt werden oder nicht.

Auftraggeber und Subunternehmer können ihren Geschäftssitz in demselben Wirtschaftsgebiet oder in verschiedenen Wirtschaftsgebieten haben. Der tatsächliche Standort ist für die Einordnung der beiden Einheiten unerheblich.

Auftraggeber

Einheit, die mit einer anderen Einheit (Subunternehmer) eine Vertragsbeziehung eingeht, um von ihr bestimmte Aufgaben, z.B. einen Teil des Produktionsprozesses oder sogar den gesamten Produktionsprozess, Personaldienstleistungen oder Hilfsdienste, ausführen zu lassen.

Subunternehmer

Einheit, die auf der Grundlage einer Vertragsbeziehung mit dem Auftraggeber bestimmte Aufgaben, z.B. einen Teil des Produktionsprozesses oder sogar den

gesamten Produktionsprozess, Personaldienstleistungen oder Hilfsdienste ausführt. In der ÖNACE 2008 erhalten die vom Subunternehmer durchgeführten Tätigkeiten die Bezeichnung „im Lohnauftrag“.

Verarbeitende Tätigkeiten

Die physische und/oder chemische Transformation von Materialien, Substanzen oder Komponenten in neue Produkte. Die Materialien, Substanzen oder Komponenten sind Roh- oder Grundstoffe aus Land- und Forstwirtschaft, Fischerei oder Bergbau sowie Fertigerzeugnisse oder Halbwaren anderer verarbeitender Tätigkeiten.

3.3.1.2 Klassifizierungsregeln

Mit diesen Regeln wird festgelegt, wie die Tätigkeiten des Auftraggebers bzw. des Subunternehmers (wie oben definiert) bei der Auslagerung zu klassifizieren sind. Anzumerken ist, dass die Regeln nur für die Klassifizierung der ausgelagerten Wirtschaftstätigkeiten gelten. Wenn Auftraggeber oder Subunternehmer auch mit anderen Tätigkeiten befasst sind, muss ihre Klassifizierung nach dem Wertschöpfungsprinzip unter Einbeziehung aller Tätigkeiten erfolgen.

Auslagerung von Teilen eines Verarbeitungsprozesses

Ein Auftraggeber lässt einen Teil eines Verarbeitungsprozesses von einem Subunternehmer durchführen.

Der Auftraggeber wird so klassifiziert, als würde er den gesamten Verarbeitungsprozess selbst durchführen.

Der Subunternehmer wird zusammen mit den Einheiten eingeordnet, die dieselben Waren oder Dienstleistungen auf eigene Rechnung produzieren.

Auslagerung des gesamten Verarbeitungsprozesses

- a) Ein Auftraggeber ist Eigentümer des wichtigsten als Input verwendeten Materials und lässt den gesamten Verarbeitungsprozess von einer anderen Einheit durchführen.

Der Auftraggeber, der Eigentümer des wichtigsten als Input verwendeten Materials (z.B. Stoffe und Knöpfe für die Herstellung von Bekleidung, Holz und Metallbeschläge zur Herstellung von Möbeln) und somit auch Eigentümer des Outputs ist, die Produktion jedoch von

Subunternehmern durchführen lässt, wird in Abschnitt C „Herstellung von Waren“ in die Unterklasse eingeordnet, die dem gesamten Verarbeitungsprozess entspricht.

Der Subunternehmer wird zusammen mit den Einheiten eingeordnet, die dieselben Waren auf eigene Rechnung produzieren.

- b) Ein Auftraggeber ist nicht Eigentümer des wichtigsten als Input verwendeten Materials und lässt den gesamten Verarbeitungsprozess von einer anderen Einheit durchführen.

Der Auftraggeber, der die Produktion von Subunternehmern durchführen lässt und nicht Eigentümer des als Input verwendeten Materials ist, wird - entsprechend der Tätigkeit und dem jeweils verkauften Gut - in Abschnitt G „Handel“ eingeordnet.

Der Subunternehmer wird zusammen mit den Einheiten eingeordnet, die dieselben Waren auf eigene Rechnung produzieren.

Auslagerung von Tätigkeiten im Bau

Ein Auftraggeber lässt die Bauarbeiten von anderen Einheiten durchführen, ist aber weiter für das gesamte Bauvorhaben verantwortlich.

Auftraggeber und Subunternehmer werden beide in Abschnitt F „Bau“ der Unterklasse zugeordnet, die den durchgeführten Bautätigkeiten entspricht.

Auslagerung von Hilfsdiensten

Ein Auftraggeber führt den gesamten Produktionsprozess (einer Ware oder Dienstleistung) oder einen Teil davon selbst durch, lässt aber bestimmte Hilfsdienste wie z.B. das Rechnungswesen oder EDV-Dienstleistungen von einem Subunternehmer ausführen. Diese Hilfsdienste gehören nicht zum Kernteil des Produktionsprozesses und führen nicht direkt zum Endprodukt bzw. zur endgültigen Dienstleistung, sondern unterstützen den allgemeinen Betrieb des Auftraggebers als produzierende Einheit.

Der Auftraggeber wird demselben ÖNACE-Kode zugeordnet, mit dem der Kernteil des Produktionsprozesses erfasst wird. Der Subunternehmer wird der spezifischen Tätigkeit zugeordnet, die er durchführt, z.B. der Unterklasse 69.20-0 „Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung“, der Unterklasse 62.02-0 „Erbringung von Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie“ usw.

Auslagerung von Personaldienstleistungen

Bei der Auslagerung von Personaldienstleistungen wird zwischen einer befristeten und einer langfristigen bzw. unbefristeten Auslagerung unterschieden:

- Handelt es sich um eine befristete Auslagerung, so ist der Auftraggeber gemäß seiner tatsächlichen Tätigkeit einzuordnen (z.B. Herstellung von Waren). Der Subunternehmer ist der Unterklasse 78.20-0 „Befristete Überlassung von Arbeitskräften“ zuzuordnen.
- Handelt es sich um eine langfristige oder unbefristete Auslagerung, so ist der Auftraggeber gemäß seiner tatsächlichen Tätigkeit einzuordnen (z.B. Herstellung von Waren). Der Subunternehmer ist der Unterklasse 78.30-0 „Sonstige Überlassung von Arbeitskräften“ zuzuordnen.

Auslagerung der Erbringung von Dienstleistungen

Der Auftraggeber lässt Dienstleistungen (mit Ausnahme von Hilfsdiensten, siehe oben unter „Auslagerung von Hilfsdiensten“) zum Teil oder vollständig von einer anderen Einheit erbringen.

- Der Auftraggeber, der einen Teil der Dienstleistungstätigkeiten auslagert, ist so zu klassifizieren, als würde er die gesamte Dienstleistung selbst erbringen. Der Subunternehmer wird gemäß dem von ihm erbrachten Teil der Dienstleistungstätigkeiten zugeordnet.
- Wenn der Auftraggeber die gesamte Dienstleistungstätigkeit auslagert, werden sowohl er als auch der Subunternehmer so klassifiziert, als würden sie die gesamte Dienstleistungstätigkeit durchführen.

Auslagerung des gesamten Produktionsprozesses in Landwirtschaft und Tierhaltung

- a) Ein Auftraggeber ist Eigentümer des Saatguts oder der Pflanzen (Setzlinge, Stecklinge, Pfropfreiser), der Obstbäume (einschließlich Weinstöcke) oder der Tierbestände und lässt den gesamten landwirtschaftlichen oder tierischen Produktionsprozess von einer anderen Einheit durchführen.

Der Auftraggeber, der Eigentümer des Saatguts oder der Pflanzen (Setzlinge, Stecklinge, Pfropfreiser), der Obstbäume (einschließlich Weinstöcke) oder der Tierbestände und somit auch Eigentümer des Outputs ist, die Herstellung jedoch von

Subunternehmern ausführen lässt, wird in Abteilung 01 „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ der Unterklasse zugeordnet, die den gesamten Produktionsprozess abdeckt.

Der Subunternehmer wird der entsprechenden Unterklasse in Gruppe 01.6 „Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen“ zugeordnet.

- b) Ein Auftraggeber ist nicht Eigentümer des Saatguts oder der Pflanzen (Setzlinge, Stecklinge, Pfropfreiser), der Obstbäume (einschließlich Weinstöcke) oder der Tierbestände und lässt den gesamten landwirtschaftlichen oder tierischen Produktionsprozess von einer anderen Einheit durchführen.

Der Auftraggeber, der die Herstellung von anderen durchführen lässt und nicht Eigentümer des Saatguts oder der Pflanzen (Setzlinge, Stecklinge, Pfropfreiser), der Obstbäume (einschließlich Weinstöcke) oder der Tierbestände ist, wird - entsprechend der Tätigkeit und dem jeweils verkauften Gut - in Abschnitt G „Handel“ eingeordnet.

Der Subunternehmer wird zusammen mit den Einheiten eingeordnet, die dieselben Waren auf eigene Rechnung produzieren.

Auslagerung des gesamten Produktionsprozesses in der Forstwirtschaft

- a) Ein Auftraggeber ist Eigentümer der Bäume und lässt den gesamten Produktionsprozess der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse von einer anderen Einheit durchführen.

Der Auftraggeber, der Eigentümer der Bäume und somit auch Eigentümer des Outputs ist, den gesamten forstwirtschaftlichen Produktionsprozess jedoch von Subunternehmern durchführen lässt, wird in Abteilung 02 „Forstwirtschaft und Holzeinschlag“ der Unterklasse zugeordnet, die den gesamten Produktionsprozess abdeckt.

Der Subunternehmer wird der Unterklasse 02.40-0 „Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag“ zugeordnet.

- b) Ein Auftraggeber ist nicht Eigentümer der Bäume und lässt den gesamten Produktionsprozess von einer anderen Einheit durchführen.

Der Auftraggeber, der die Produktion von anderen durchführen lässt und nicht Eigentümer der Bäume ist, wird -

entsprechend der Tätigkeit und dem jeweils verkauften Gut - in Abschnitt G „Handel“ eingeordnet.

Der Subunternehmer wird zusammen mit den Einheiten eingeordnet, die dieselben Waren auf eigene Rechnung produzieren.

Auslagerung des gesamten Produktionsprozesses von Aquakulturen

- a) Ein Auftraggeber ist Eigentümer der Fischbrut und lässt den gesamten Produktionsprozess der Aquakulturerzeugnisse von einer anderen Einheit durchführen.

Der Auftraggeber, der Eigentümer der Fischbrut und somit auch Eigentümer des Outputs ist, die Herstellung jedoch von Subunternehmern durchführen lässt, wird in Gruppe 03.2 „Aquakultur“ der Unterklasse zugeordnet, die den gesamten Produktionsprozess abdeckt.

Der Subunternehmer wird der entsprechenden Unterklasse der Gruppe 03.2 „Aquakultur“ zugeordnet.

- b) Ein Auftraggeber ist nicht Eigentümer der Fischbrut und lässt den gesamten Produktionsprozess von einer anderen Einheit durchführen.

Der Auftraggeber, der die Produktion von anderen durchführen lässt und nicht Eigentümer der Fischbrut ist, wird - entsprechend der Tätigkeit und dem jeweils verkauften Gut - in Abschnitt G „Handel“ eingeordnet.

Der Subunternehmer wird zusammen mit den Einheiten eingeordnet, die dieselben Waren auf eigene Rechnung produzieren.

Auslagerung des gesamten Produktionsprozesses in der Energieerzeugung

- a) Ein Auftraggeber ist Eigentümer der Energieträger zur Energieerzeugung (wie Öl, Kohle, Gas, Holz, landwirtschaftliche Abfälle usw.) und lässt den gesamten Produktionsprozess der Energieerzeugnisse von einer anderen Einheit durchführen.

Der Auftraggeber, der Eigentümer der Energieträger zur Energieerzeugung (wie Öl, Kohle, Gas, Holz, landwirtschaftliche Abfälle usw.) und somit auch Eigentümer des Outputs ist, die Herstellung jedoch von Subunternehmern durchführen lässt, wird in Abschnitt D „Energieversorgung“ der Unterklasse zugeordnet, die dem gesamten Produktionsprozess entspricht.

Der Subunternehmer wird der entsprechenden Unterklasse von Abschnitt D „Energieversorgung“ zugeordnet.

- b) Ein Auftraggeber ist nicht Eigentümer der Energieträger zur Energieerzeugung (wie Öl, Kohle, Gas, Holz, landwirtschaftliche Abfälle usw.) und lässt den gesamten Produktionsprozess der Energieerzeugnisse von einer anderen Einheit durchführen.

Der Auftraggeber, der die Herstellung von anderen durchführen lässt und nicht Eigentümer der Energieträger zur Energieerzeugung (wie Öl, Kohle, Gas, Holz, landwirtschaftliche Abfälle usw.) ist, wird - entsprechend der Tätigkeit und dem jeweils verkauften Gut - Abschnitt D „Energieversorgung“, Unterklasse 35.14-0 „Elektrizitätshandel“ oder 35.23-0 „Gashandel durch Rohrleitungen“ zugeordnet.

Der Subunternehmer wird zusammen mit den Einheiten eingeordnet, die dieselben Waren auf eigene Rechnung produzieren.

3.3.2 Vor-Ort-Aufbau

Einheiten, die hauptsächlich in Gebäuden zu deren Betrieb bestimmte Geräte oder Anlagen einbauen oder zusammenbauen, werden beim Bau eingeordnet (Abteilung 43).

Der Einbau von Maschinen und anderen Ausrüstungen, die nicht dem Betrieb von Bauwerken (Hoch- oder Tiefbauten) dienen, ist in Gruppe 33.2 „Installation von Maschinen und Ausrüstungen a.n.g.“ einzuordnen.

3.3.3 Reparatur und Instandhaltung

Einheiten, die Güter instandsetzen oder -halten, werden je nach Art des Gutes in eine der folgenden Kategorien eingereiht:

- Gruppe 33.1 „Reparatur von Metallerezeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen“
- Abteilung 43 „Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe“
- Gruppe 45.2 „Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen“
- Abteilung 95 „Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern“
- Einheiten, die Flugzeuge, Lokomotiven oder Schiffe überholen, werden in dieselbe

Klasse eingereiht wie die Einheiten, die sie produzieren.

3.4 Abschnittsbezogene Regeln und Definitionen

In diesem Kapitel werden Regeln und Definitionen behandelt, die bei der Zuordnung bestimmter Einheiten zu bestimmten Abschnitten zu beachten sind. Allgemeine Beschreibungen, Definitionen und Merkmale von Abschnitten werden in den entsprechenden Erläuterungen dargelegt.

3.4.1 Abschnitt A: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Bei diesen Einheiten ist die Frage der Zuordnung schwierig, wenn die Einheit z.B. Trauben erzeugt und aus selbst erzeugten Trauben Wein herstellt oder wenn sie selbst Oliven erzeugt und aus diesen Öl gewinnt. In diesen Fällen ist die „Zahl der geleisteten Arbeitsstunden“ die am besten geeignete Ersatzgröße, und ihre Anwendung auf diese vertikal integrierten Tätigkeiten dürfte in der Regel die Zuordnung der Einheiten zur Landwirtschaft ermöglichen. Tritt bei anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Fall auf, so werden die Einheiten vereinbarungsgemäß der Landwirtschaft zugewiesen, um eine einheitliche Behandlung zu gewährleisten.

3.4.2 Abschnitt G: Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen

Im Abschnitt G wird der Handel in den Großhandel und in den Einzelhandel unterteilt, mit Ausnahme des Handels mit Kraftfahrzeugen. Es kann aber vorkommen, dass eine Einheit horizontal integrierte Handelstätigkeiten in verschiedenen möglichen Formen ausführt: sowohl Großhandel als auch Einzelhandel, oder Verkauf in Ladenräumen und nicht in Ladenräumen, oder es werden viele verschiedene Güter verkauft. Gehören die von der Einheit verkauften Güter keiner Klasse an, auf die allein wenigstens 50% der Wertschöpfung entfallen, ist bei der Anwendung der Top-down-Methode besondere Vorsicht angezeigt, und es sind zusätzliche Ebenen in Betracht zu ziehen. Das im Folgenden dargestellte Regelwerk bezieht sich auf die Klassenebene der ÖNACE 2008. Um auf die Unterklassenebene zu kommen ist bei der ermittelten Klasse noch zu prüfen, ob sich diese in Unterklassen aufteilt. Ist dies der Fall, so ist jene Unterklasse mit der größten

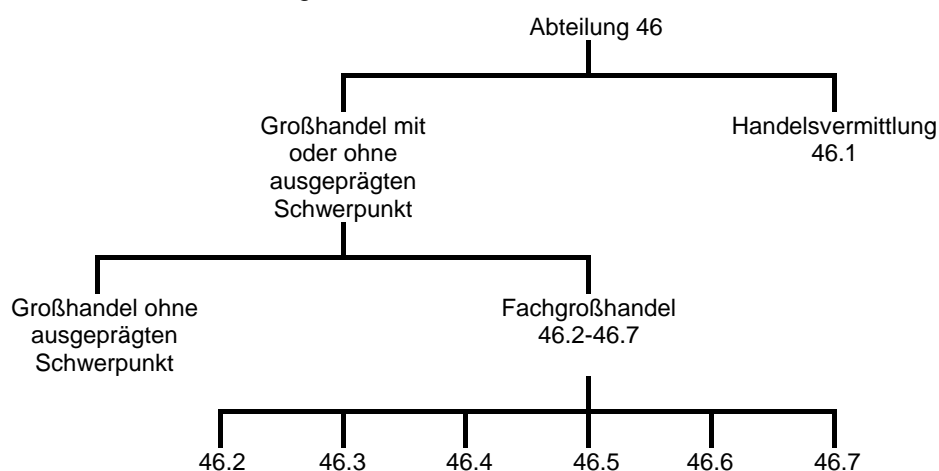
Wertschöpfung das Ergebnis der Top-down-Methode.

Innerhalb der Abteilung 46 „**Großhandel**“ ist zunächst eine weitere Unterscheidungsebene zu beachten: die Gruppe 46.1 „Handelsvermittlung“ und das Aggregat der Gruppen 46.2 - 46.9. So ist zuerst anhand des Wertschöpfungsprinzips zu entscheiden, welche dieser beiden Möglichkeiten auf die Einheit zutrifft. Fällt die Wahl auf das Aggregat

46.2 - 46.9, so ist im zweiten Schritt zwischen „Fachhandel“ und „Handel ohne ausgeprägten Schwerpunkt“ (siehe unten) zu unterscheiden. Schließlich ist – stets unter Beachtung der Top-down-Methode – die Wahl zwischen Gruppen und Klassen zu treffen.

Übersicht 3 zeigt den Entscheidungsbaum für die Zuordnung einer Einheit zu einer bestimmten Klasse in der Abteilung 46 „Großhandel“:

Übersicht 3: Entscheidungsbaum zur Struktur des Großhandels

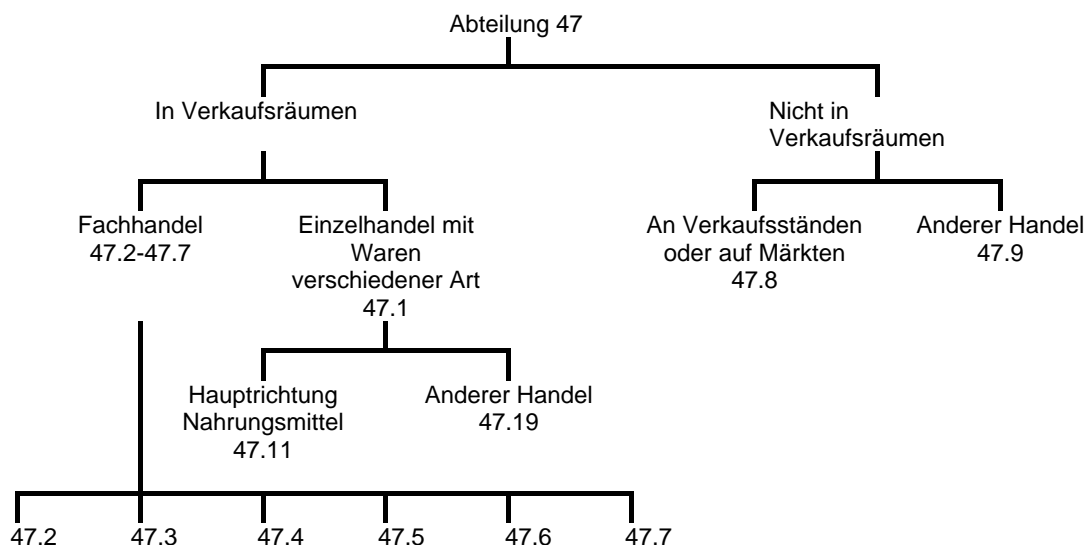


Die weitere Unterteilung richtet sich nach den jeweiligen Erzeugnissen.

Innerhalb der Abteilung 47 „**Einzelhandel**“ ist zunächst eine weitere Unterscheidungsebene zu beachten: das Aggregat der Gruppen 47.1 - 47.7 „Einzelhandel in Verkaufsräumen“ und das Aggregat der Gruppen 47.8 - 47.9 „Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten“. Folglich ist zuerst anhand des Wertschöpfungsprinzips zu entscheiden, welche dieser beiden Möglichkeiten auf die Einheit zutrifft. Fällt die Wahl auf das Aggregat „Einzelhandel in Verkaufsräumen“, so ist im zweiten Schritt zwischen „Fachhandel“ und „Handel mit Waren verschiedener Art“ (siehe unten) zu unterscheiden. Schließlich ist – stets unter Beachtung der Top-down-Methode – die Wahl zwischen Gruppen und Klassen zu treffen.

Übersicht 4 zeigt den Entscheidungsbaum für die Zuordnung einer Einheit zu einer bestimmten Klasse in der Abteilung 47 „Einzelhandel“.

Übersicht 4: Entscheidungsbaum zur Struktur des Einzelhandels



Die weitere Unterteilung richtet sich nach den jeweiligen Erzeugnissen.

Sowohl beim Großhandel als auch beim Einzelhandel beruht die Unterscheidung zwischen „Fachhandel“ und „Handel mit Waren verschiedener Art“ auf der Zahl von Klassen, unter die die verkauften Güter fallen, wobei auf die in Frage kommenden Klassen jeweils wenigstens 5% (und weniger als 50%) der Wertschöpfung entfallen:

- Fallen die verkauften Waren unter beliebige vier Klassen aus den Gruppen

46.2 - 46.7 (für den Großhandel) oder 47.2 - 47.7 (für den Einzelhandel), so ist die Einheit als dem „Fachhandel“ zugehörig anzusehen. Es ist dann erforderlich, die Haupttätigkeit mit der Top-down-Methode anhand der Wertschöpfung einer Klasse innerhalb dieser Gruppe zuzuordnen (Übersicht 5).

Übersicht 5: Beispiele für die korrekte Zuordnung von Unternehmen mit mehreren Tätigkeiten (1)

Klasse	Fall A	Fall B	Fall C
47.21	30%	30%	20%
47.25	5%	15%	5%
47.62	45%	40%	35%
47.75	20%	15%	40%
Endgültige Zuordnung	Klasse 47.62	Klasse 47.21	Klasse 47.75

- Fallen die Waren unter beliebige fünf oder mehr Klassen der Gruppen 46.2 - 46.7 (für den Großhandel) oder 47.2 - 47.7 (für den Einzelhandel), dann ist die Einheit dem Handel mit Waren verschiedener Art zuzuordnen, im Einzelhandel also der

Gruppe 47.1. Macht der Anteil der Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren wenigstens 35% der Wertschöpfung aus, erfolgt die Zuordnung zur Klasse 47.11 der ÖNACE 2008; in allen übrigen Fällen zur Klasse 47.19 (Übersicht 6).

Übersicht 6 Beispiele für die korrekte Zuordnung von Unternehmen mit mehreren Tätigkeiten (2)

Klasse	Fall A	Fall B	Fall C
47.21	5%	20%	5%
47.22	10%	15%	5%
47.42	15%	10%	45%
47.43	25%	10%	40%
47.54	45%	45%	5%
Endgültige Zuordnung	Klasse 47.19	Klasse 47.11	Klasse 47.19

3.4.3 Abschnitt K: Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, und Abschnitt M: Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen

Im Abschnitt K wurden drei Unterklassen eingefügt, die über den herkömmlichen Rahmen der ÖNACE 2008 bei der Erfassung der Wirtschaftsproduktion hinausgehen, nämlich die Unterklassen 64.20-0 „Beteiligungsgesellschaften“, 64.30-1 „Investment- und Immobilienfonds“ und 64.30-9 „Treuhand- und sonstige Fonds a.n.g. und ähnliche Finanzinstitutionen“. Die diesen drei Unterklassen zugeordneten Einheiten erzielen keinerlei Einkünfte aus dem Verkauf von Produkten und beschäftigen in der Regel auch kein Personal (außer möglicherweise eine Person oder wenige Personen, die als gesetzlicher Vertreter fungieren). Gelegentlich werden solche Einheiten auch als „Briefkastenfirmen“ oder auch als „Zweckgesellschaften“ bezeichnet, da sie lediglich über einen Namen und eine Anschrift verfügen. Sie treten in einigen Ländern zwecks Nutzung von Steuervorteilen zahlreich auf.

Sollen diesen drei Unterklassen Einheiten zugeordnet werden, so sind zudem auch andere Unterklassen zu beachten (zwei davon in Abschnitt M, Abteilung 70), nämlich die Unterklasse 70.10-0 „Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben“ und die Unterklasse 70.22-0 „Unternehmensberatung“.

Im Einzelnen gilt:

- Die Unterklasse 64.20-0 „Beteiligungsgesellschaften“ bezieht sich auf die Tätigkeiten von Beteiligungsgesellschaften, deren Haupttätigkeit darin besteht, Eigentümer der Unternehmens-

gruppe zu sein, nicht aber, sie zu führen oder zu verwalten.

- Die Unterklassen 64.30-1 „Investment- und Immobilienfonds“ und 64.30-9 „Treuhand- und sonstige Fonds a.n.g. und ähnliche Finanzinstitutionen“ stellen innerhalb der ÖNACE 2008 einen Sonderfall dar, da sie sich nicht auf eine Wirtschaftstätigkeit, sondern auf Einheiten bezieht.
- Die Unterklasse 66.30-0 „Fondsmanagement“ umfasst Tätigkeiten, die im Lohnauftrag ausgeführt werden.
- Die Unterklasse 70.10-0 „Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben“ umfasst die Verwaltung der unterstellten Einheiten, die Ausübung der operativen Kontrolle und die Führung der Tagesgeschäfte.
- Die Unterklasse 70.22-0 „Unternehmensberatung“ umfasst die Tätigkeit der Beratung in Bereichen wie Unternehmensstrategie und Organisationsplanung, Vertriebsziele und -strategien, Personalpolitik, usw.

Die Ermittlung der Haupttätigkeit einer Einheit, die mehrere der eben genannten Tätigkeiten umfasst, erfolgt wie üblich anhand des Wertschöpfungsprinzips. Dabei ist zu beachten, dass Kapitalerträge keine Wertschöpfung darstellen und deshalb außer Acht zu lassen sind.

3.4.4 Abschnitt O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung

In der ÖNACE 2008 wird nicht nach dem institutionellen Sektor (gemäß der Definition im SNA und im ESVG) unterschieden, zu dem die institutionelle Einheit gehört. Vielmehr gibt es in der ÖNACE 2008 keine Kategorie, die alle Tätigkeiten beschreibe, die der Staat als

solcher ausübt. Folglich werden nicht alle staatlichen Stellen automatisch dem Abschnitt O „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ zugeordnet. Einheiten, die auf nationaler, regionaler oder örtlicher Ebene Tätigkeiten ausführen, die sich bestimmten anderen Bereichen der ÖNACE 2008 zuordnen lassen, werden im entsprechenden Abschnitt eingeordnet. So wird eine vom Zentralstaat oder von einer Gebietskörperschaft betriebene Schule der sekundären Bildungsstufe der Gruppe 85.3 „Weiterführende Schulen“ (Abschnitt P „Erziehung und Unterricht“) zugeordnet, ein öffentliches Krankenhaus der Unterklasse 86.10-0 „Krankenhäuser“ (Abschnitt Q „Gesundheits- und Sozialwesen“).

Andererseits umfasst der Abschnitt O nicht ausschließlich staatliche Stellen: private Einheiten, die typische „Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung“ ausführen, werden ebenfalls hier eingeordnet.

3.4.5 Abschnitt T: Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt

Die Abteilung 97 „Private Haushalte mit Hauspersonal“ umfasst nur Tätigkeiten der privaten Haushalte als Arbeitgeber von Hauspersonal. Das Ergebnis dieser Tätigkeiten gilt in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Produktion; aus diesem Grund und für bestimmte Erhebungen wurde diese Abteilung in die ÖNACE 2008 aufgenommen.

Die Tätigkeiten von Hausangestellten werden hier nicht eingeordnet: Beispielsweise ist das Hüten von Kleinkindern 88.91-0 „Tagesbetreuung von Kindern“ zuzuweisen, das Wäschewaschen der Unterklasse 96.01-1 „Wäschereien“ und die Tätigkeit von Hausdienern der Unterklasse 96.09-0 „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.“.

In Datenerhebungen z.B. über die Arbeitskräfte oder über die Zeitverwendung ergab sich die Notwendigkeit, Tätigkeiten für den Eigenbedarf zu beschreiben. Während einerseits marktbestimmte Tätigkeiten durchwegs nach den bestehenden Regeln zur Ermittlung des zutreffenden ÖNACE-Kodes zu beschreiben sind, erwies sich die Anwendung dieser Regeln auf Tätigkeiten für den Eigenbedarf als schwierig, weil bei diesen Tätigkeiten Dienstleistungen landwirtschaftlicher Art, des

Baus, der Textilherstellung, der Reparatur und anderer Dienstleistungen Hand in Hand gehen.

Abteilung 98 „Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt“ entspricht den Abteilungen 96 „Herstellung von Waren durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt“ und 97 „Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt“ der ÖNACE 2003, die eingeführt wurden, um diese Tätigkeiten abzudecken. Für Unternehmensstatistiken ist Abteilung 98 daher nicht von Bedeutung, wohl aber für Datenerhebungen über Tätigkeiten der Haushalte und Tätigkeiten zur Selbstversorgung.

4 Verbindung zwischen der NACE Rev. 2 und anderen Systematiken

In diesem Kapitel werden die Beziehungen zwischen der NACE und anderen mit ihr vernetzten Systematiken dargelegt. Hauptbezugspunkt ist dabei die Übersicht 1 in Kapitel 1 dieses Textes. Zunächst werden die Verbindungen zu internationalen Systematiken auf der Grundlage des Systems der Vereinten Nationen im Einzelnen beschrieben. Die NACE ist nämlich wie viele EU-Systematiken ein abgewandeltes Abbild der entsprechenden Systematiken auf Weltebene. Anschließend werden die Beziehungen zu den anderen EU-Systematiken erläutert. Schließlich werden die Beziehungen zu anderen internationalen Systematiken aufgeführt und die in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendeten aggregierten Strukturen dargestellt.

RAMON, der Online-Server von Eurostat für Metadaten, bietet Informationen über internationale, regionale und nationale statistische Systematiken und deren Aufbau im Einzelnen, die für zahlreiche statistische Gebiete entwickelt worden sind: Wirtschaftsanalyse, Umwelt, Bildung, Berufe, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen usw. Die Informationen behandeln unterschiedliche Gesichtspunkte und umfassen allgemeine Beschreibungen, die den Aufbau der Systematiken (d.h. die Codes und Positionen bzw. Bezeichnungen), Erläuterungen, Entsprechungen zwischen Systematiken, Unterlagen zur Methodik und andere Informationen allgemeiner Art über Klassifikationen betreffen.

Die Informationen werden – sofern verfügbar – in allen Amtssprachen der EU dargeboten. Der Server RAMON ist für die Öffentlichkeit unter folgender Adresse im Web zugänglich: <http://www.europa.eu.int/comm/eurostat/ramon/>.

4.1 Verbindungen zu internationalen Systematiken

4.1.1 Die internationale Familie von Wirtschafts- und Sozialsystematiken

Die internationale Familie von Wirtschafts- und Sozialsystematiken besteht aus den Klassifikationen, die im Systematikenverzeichnis der Vereinten Nationen aufgeführt und als Leitlinien von der Statistikkommission der

Vereinten Nationen oder anderen zuständigen zwischenstaatlichen Gremien für Themen wie Wirtschaft, Bevölkerung, Arbeit, Gesundheit, Bildung, soziale Wohlfahrt, Geografie, Umwelt, Zeitverwendung und Tourismus angenommen worden sind. Dazu gehören auch diejenigen Klassifikationen zu ähnlichen Themen, die im Verzeichnis aufgeführt und von den internationalen Systematiken abgeleitet oder mit ihnen verbunden sind und die vorwiegend – aber nicht ausschließlich – zu regionalen oder nationalen Zwecken (wie die NACE und die CPA) verwendet werden.

Innerhalb der Familie der Wirtschafts- und Sozialsystematiken unterscheidet man drei Haupttypen: Bezugssystematiken, abgeleitete Systematiken und verbundene Systematiken.

Bezugssystematiken sind innerhalb dieser Familie diejenigen Wirtschafts- und Sozialsystematiken, die auf internationalen Übereinkünften beruhen, die von der Statistikkommission der Vereinten Nationen oder anderen zuständigen zwischenstaatlichen Einrichtungen gebilligt wurden, etwa von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), dem Internationalen Währungsfonds (IWF), der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder der Weltzollorganisation (WZO), je nach Sachgebiet. Somit haben die Bezugsklassifikationen eine breite Akzeptanz und amtliche Zustimmung erfahren und sind als Leitlinien zur Erstellung abgeleiteter Klassifikationen genehmigt und empfohlen worden. Sie können als Muster für die Erarbeitung oder Überarbeitung anderer Systematiken verwendet werden, und zwar sowohl hinsichtlich des Aufbaus als auch hinsichtlich der Art und der Definition der Kategorien. Die ISIC ist die Bezugssystematik für die Systematik der Wirtschaftszweige.

Abgeleitete Klassifikationen beruhen auf Bezugsklassifikationen. Abgeleitete Klassifikationen können erstellt werden entweder durch Übernahme von Struktur und Kategorien der Bezugsklassifikation, die dann möglicherweise noch tiefer gegliedert werden, oder durch Umstellung oder Aggregation von Positionen aus einer oder mehreren Bezugsklassifikationen. Abgeleitete Klassifikationen sind häufig für die Verwendung auf nationaler oder multinationaler Ebene ausgelegt. Die NACE ist eine von der ISIC abgeleitete Systematik.

Verbundene Systematiken beziehen sich zum Teil auf Bezugssystematiken, und für den

Vergleich von Statistiken sind Entsprechungstabellen (zuweilen auch als "Konkordanztabellen" bezeichnet) erforderlich. Die NAICS (siehe unten) ist eine verbundene Systematik der ISIC.

4.1.2 Das integrierte Systematiken-system der VN für Tätigkeiten und Produkte

Die Statistische Kommission der Vereinten Nationen schlug 1989 einen Satz von Systematiken vor, die zusammen ein integriertes System zur Klassifizierung von Tätigkeiten, Gütern und Dienstleistungen bilden und für unterschiedliche Arten von Wirtschaftsstatistiken auf Weltebene verwendet werden können. Die Hauptbestandteile dieses Systems sind die ISIC, die CPC, die SITC und die BEC, die untereinander eng verflochten sind:

- Die ISIC bildet innerhalb des Systems die Tätigkeiten bzw. Wirtschaftszweige ab.
- Die CPC ist das zentrale Instrument zur Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen.
- Die SITC ist die zum Zweck von Vergleichen zusammengefasste Systematik beförderbarer Güter für die internationale Handelsstatistik.
- Die BEC¹ ist die Systematik der Güter nach Verwendungskategorien (Broad Economic Categories) für die Wirtschaftsanalyse.

Was die Waren anbelangt, werden sowohl in der CPC als auch in der SITC die Positionen und Unterpositionen des HS (Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren) als Bauelemente für deren Unterteilungen verwendet, d.h. jede Position auf der untersten Ebene der CPC entspricht genau mindestens einer Position oder Unterposition des HS oder einem Aggregat aus zwei oder mehr HS-Positionen oder -Unterpositionen. Insbesondere in der Landwirtschaft gibt es Fälle, in denen eine HS-Position in mehrere Positionen der CPC aufgespalten wird.

Das HS ist die von der Weltzollorganisation für den Außenhandel erstellte internationale Zollwarenklassifikation. Das HS wird sowohl als Zolltarif als auch für die Außenhandelsstatistik verwendet. Das HS ist hierarchisch

1) Classification by Broad Economic Categories: Defined in Terms of SITC, Rev. 3, Statistical Papers, No. 53/Rev.3 and corrigendum (United Nations publication, Sales No. E.86.XVII.4 and Corr.1).

aufgebaut und enthält ausführliche Definitionen und Merkmale von ungefähr 5000 Waren. Es ist in 96 Kapitel untergliedert, die jeweils mit einem zweistelligen numerischen Kode gekennzeichnet sind. Die Kapitel sind in Positionen untergliedert, diese wiederum in Unterpositionen. Die Positionen sind durch einen vierstelligen und die Unterpositionen durch einen sechsstelligen numerischen Kode identifiziert. Obwohl das HS im wesentlichen Waren umfasst, d.h. Produkte mit einer physischen Dimension, enthält es auch Elektrizität. Das HS enthält daher keine Dienstleistungen als solche, sondern deren materielle Erscheinung (z.B. Architektenpläne, Softwaredisketten, sogar Originalkunstwerke, über 100 Jahre alte Antiquitäten usw.). Es enthält auch nichtproduzierte Güter, wie etwa gebrauchte Ausrüstungen. Die letzte Revision des HS wurde 2007 umgesetzt; das HS wird alle vier Jahre überarbeitet.

In der CPC sind die Produkte gemäß ihren physischen Merkmalen und den ihnen eigenen wesentlichen Eigenschaften bzw. der Art der erbrachten Dienstleistungen angeordnet. Berücksichtigt werden dabei auch die verwendeten Rohstoffe, das Produktionsverfahren, der Verwendungszweck der Güter usw. Obwohl dies dasselbe Kriterium ist, das auch bei Wirtschaftszweigsystematiken angewendet wird, handelt es sich bei der CPC keineswegs um eine von der Wirtschaftszweigsystematik abhängige Gütersystematik. Deshalb ist das Kodierungssystem der CPC von dem der ISIC unabhängig.

In der CPC wird jedoch auch das Kriterium des wirtschaftlichen Ursprungs berücksichtigt. Gemäß diesem Kriterium (das in der EU auf die NACE und die CPA angewendet wird) sind in einer Kategorie einer Güterklassifikation Waren oder Dienstleistungen vereint, die das Produktionsergebnis ein und desselben Wirtschaftszweigs darstellen. Man hatte sich daher bemüht, die Positionen auf der untersten Ebene der CPC so festzulegen, dass auf dieser Ebene so viele Güter wie möglich einer einzelnen Kategorie der ISIC zugeordnet werden können. Die Veröffentlichung der CPC umfasst auch die Entsprechungen zwischen CPC-Unterklassen und den entsprechenden Klassen der ISIC. Freilich lässt sich das Ursprungskriterium selbst auf der am tiefsten aufgegliederten Ebene des HS nicht immer sinnvoll anwenden.

Eine überarbeitete Version der CPC, die CPC Version 2, wurde von der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen im März 2006 angenommen.

Die SITC folgt einem herkömmlichen Ordnungsprinzip, bei dem die verwendeten Rohstoffe, die Produktionsstufe und die letzte Verwendung im Vordergrund der Überlegungen stehen.

Zweck der BEC ist es, die Konvertierung von auf Grundlage der SITC erhobenen Daten in sinnvolle Aggregate für die Wirtschaftsanalyse anhand der dem SNA eigenen Unterscheidung zwischen Anlagegütern, Vorleistungen sowie Ge-/Verbrauchsgütern zu ermöglichen. Es besteht keine unmittelbare Beziehung zwischen der ISIC und der BEC, da letztere die Kategorien der SITC in den 19 Kategorien der BEC zusammenfassen. Die BEC wurde 1986 auf Grundlage der dritten Revision der SITC überarbeitet, und anschließend wurde die Festlegung der BEC-Kategorien in Form von Unterpositionen des HS geändert, um Änderungen am HS in den Jahren 2002 und 2007 nachzuvollziehen.

4.1.3 Verbindung NACE - ISIC

Die NACE ist eine von der ISIC abgeleitete Systematik: Die Unterteilungen auf allen Ebenen der NACE sind definitionsgemäß entweder mit einzelnen ISIC-Kategorien identisch oder Teilmengen derselben. Die erste Ebene und die zweite Ebene der ISIC Rev. 4 (Abschnitte und Abteilungen) sind mit den Abschnitten und Abteilungen der NACE Rev. 2 identisch. Die dritte und die vierte Ebene der ISIC Rev. 4 (Gruppen und Klassen) werden in der NACE Rev. 2 den europäischen Anforderungen entsprechend untergliedert. Die Gruppen und Klassen der NACE Rev. 2 lassen sich jedoch stets in die Gruppen und Klassen der ISIC Rev. 4 aggregieren, von denen sie abgeleitet sind. Durch die weitere Untergliederung der NACE Rev. 2 gegenüber der ISIC Rev. 4 wird die Klassifikation noch stärker an die Strukturen der europäischen Volkswirtschaften angepasst.

Auch die in der ISIC und der NACE verwendeten Kodierungssysteme sind soweit wie möglich identisch: Um sie leicht auseinanderhalten zu können, steht bei der NACE zwischen den beiden ersten Stellen (Abteilung) und den beiden letzten Stellen (Gruppen und Klassen) ein Punkt. Da man einige Gruppen und Klassen der ISIC Rev. 4 in NACE-Gruppen und -Klassen untergegliedert hat, ohne dabei weitere hierarchische Ebenen einzuführen, weichen einige ISIC-Kodes von den entsprechenden NACE-Kodes ab. Eine Tätigkeit auf der Ebene der Gruppen oder Klassen kann daher in der NACE Rev. 2 durch einen numerischen Code identifiziert sein, der

von dem in der ISIC Rev. 4 verwendeten Kode verschieden ist.

4.1.4 Verbindungen zwischen der NACE und anderen internationalen Systematiken

Noch einige andere von den Vereinten Nationen oder anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen entwickelte Systematiken haben einige Verbindungen zur ISIC oder verwenden Teile der ISIC zur Festlegung eines eigenen Erfassungsbereiches oder ihrer Kategorien. Infolgedessen stehen sie auch mit der NACE in Beziehung.

Diese Systematiken wurden zur Beschreibung von Statistiken über Berufe, Beschäftigung, Ausgaben, Bildung, Tourismus und Umwelt entwickelt. Die wichtigsten sind im Folgenden aufgeführt. Ausführlichere Informationen zu Ihnen finden Interessierte auf der Website der Statistikabteilung der Vereinten Nationen (<http://unstats.un.org/unsd/class/default.asp>):

- Klassifikation der Ausgaben des Staates nach dem Verwendungszweck (COFOG)²
- Internationale Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED)³
- Internationale Standardklassifikation der Berufe (ISCO)⁴
- Satellitenkonto für den Tourismus (TSA)⁵
- Systematik des Sektors Informations- und Kommunikationstechnik (ICT)⁶
- Definition des Sektors Inhalte- und Medienwirtschaft.

2) Classifications of Expenditure According to Purpose: Classification of the Functions of Government (COFOG); Classification of Individual Consumption According to Purpose (COICOP); Classification of the Purposes of Non-Profit Institutions Serving Households (COPNI); Classification of the Outlays of Producers According to Purpose (COPP), Statistical Papers, No 84, Sales No. E.00.XVII.6, F.00.XVII.6.

3) International Standard Classification of Education (ISCED 1997) (Paris, UNESCO, November 1997).

4) <http://www.ilo.org/public/english/bureau/stat/isco/docs/reso108.pdf>

5) Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Organisation für Wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit, Vereinte Nationen und Welttourismusorganisation, Tourism Satellite Account: Recommended Methodological Framework, Statistical Papers, No. 80 (United Nations publication, Sales No. E.01.XVII.9).

6) http://www.oecd.org/document/22/0,3343,en_2649_34449_34508886_1_1_1_1,00.html

4.2 Verbindungen zu anderen EU-Systematiken

4.2.1 Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen – CPA

Die CPA⁷ ist die europäische Fassung der CPC und dient den gleichen Zwecken. Darüber hinaus werden in der EU spezifische Erhebungsklassifikationen für bestimmte statistische Bereiche mit der CPA verknüpft, sofern die CPA selbst nicht für die Erhebung verwendet wird. Die CPA bildet zwar das europäische Gegenstück zur CPC, ist jedoch zumeist tiefer gegliedert und auch anders aufgebaut. Die EU hat sich für ihre Entwicklung das Kriterium des wirtschaftlichen Ursprungs zu eigen gemacht und die NACE als Bezugsrahmen herangezogen. Daher entspricht der Aufbau der CPA dem der NACE bis zur vierten Ebene (Klassen). Die CPC-Unterklassen sind im Allgemeinen nach ihrem wirtschaftlichen Ursprung angeordnet.

Die Verbindung zwischen CPA und NACE Rev. 2 lässt sich in der Kodierung der CPA erkennen. Auf allen Ebenen der CPA sind die ersten vier Stellen mit wenigen Ausnahmen so kodiert wie in der NACE Rev. 2. Als Instrument für die tägliche statistische Arbeit kann die CPA ebenso wie die anderen Güterklassifikationen hilfreich sein, um die einzelnen Tätigkeiten durch charakteristische Produkte zu bestimmen. Zu beachten ist jedoch, dass die Verknüpfung Tätigkeit - Produkt in bestimmten Fällen nur auf einer Vereinbarung beruht: nämlich dann, wenn unterschiedliche Tätigkeiten mit unterschiedlichen Produktionsverfahren dieselben Produkte zum Ergebnis haben. Wie im Falle der NACE Rev. 2 gibt es auch für die CPA nationale Fassungen.

4.2.2 Die Kombinierte Nomenklatur – KN

Die Kombinierte Nomenklatur, die KN⁸ wird in der EU als Zolltarif für den Außenhandel sowie für die Statistik verwendet und ist tiefer gegliedert als das HS. Die KN wurde 1988 eingeführt. Die KN-Positionen sind durch einen

7) Verordnung (EG) Nr. 451/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Schaffung einer neuen statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 des Rates (ABl. L 145 vom 4. Juni 2008).

8) http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/tariff_aspects/combined_nomenclature/index_de.htm

achtstelligen numerischen Kode identifiziert, wobei dem jeweiligen HS-Kode zwei Stellen angefügt werden. Die KN wird jährlich überarbeitet und ist als Verordnung des Rates in den Mitgliedstaaten rechtsverbindlich.

4.2.3 PRODCOM

PRODCOM⁹ bezeichnet das EU-System für Produktionsstatistiken im Bergbau und im Sachgüterbereich (ohne Dienstleistungen, jedoch unter Einbeziehung der „industriellen Dienstleistungen“). Die Güterklassifikation (PRODCOM-Liste), auf der die Produktionsstatistiken beruhen, wird jährlich vom PRODCOM-Ausschuss aufgestellt. Die Positionen der PRODCOM-Liste sind von der KN abgeleitet, aber ihre Kodierung beruht auf der CPA. Die PRODCOM-Positionen sind durch achtstellige numerische Codes gekennzeichnet; die ersten sechs Stellen sind mit denen des CPA-Kodes identisch. Die PRODCOM-Liste ist daher mit der CPA verbunden und steht mit ihr in Einklang. Die Verknüpfung mit der CPA verstärkt die Verknüpfung mit der NACE, indem sie es ermöglicht festzustellen, welche Wirtschaftszweige welche Produkte hergestellt haben, während die Verknüpfung mit der KN Vergleiche zwischen Produktionsstatistiken und Außenhandelsstatistiken ermöglicht.

4.2.4 Industrielle Hauptgruppen – MIG

MIG¹⁰ ist das Akronym für Main Industrial Groupings (Industrielle Hauptgruppen). Sie bilden eine europäische Klassifikation, die Wirtschaftszweige nach nachfragebasierten Produkten zusammenfasst: Anlagegüter, Vorleistungen, Gebrauchsgüter, Verbrauchsgüter sowie Energie. Die Industriellen Hauptgruppen werden für mehrere Indikatoren verwendet, darunter der Index der Industrieproduktion sowie der Erzeugerpreisindex.

4.3 Aggregate für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

Die im Bereich der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen Tätigen haben festgestellt,

9) Verordnung (EWG) des Rates 3924/91
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:268:0001:0258:DE:PDF>

10) Verordnung (EG) der Kommission 656/2007
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_155/l_15520070615de00030006.pdf

dass sie Bedarf an drei genormten Aggregaten der ISIC/NACE-Kategorien haben, um sie im Rahmen der VGR für die Berichterstattung über eine Vielzahl von Ländern zu verwenden. Das erste heißt „grobe Struktur“ und fasst die Abschnitte der ISIC/NACE zu 10/11 Kategorien zusammen; das zweite Aggregat ist eine Zusammenfassung der Abschnitte zu 38 Kategorien. Die Zusammenfassung zu 64 Kategorien (A*64) ersetzt das bisher ver-

wendete A*60-Aggregat. Diese drei Aggregate sind zwar kein Bestandteil der ISIC/NACE, fügen sich aber in deren Aufbau nahtlos ein (grobe Struktur, Abschnitte, mittelgrobe Strukturen, Abschnitte, Abteilungen, Gruppen und Klassen).

In Übersicht 7 wird das „grobe SNA/ISIC-Aggregat A*10/11“ wiedergegeben:

Übersicht 7: SNA/ISIC-Aggregat AA*10/11

A*10/11 Kode	Abschnitte der ISIC Rev. 4/ NACE Rev. 2	Bezeichnung
1	A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
2	B, C, D und E	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden; Herstellung von Waren; Energieversorgung; Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
2a	C	<i>Davon:</i> Herstellung von Waren
3	F	Bau
4	G, H und I	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Verkehr und Lagerei; Beherbergung und Gastronomie
5	J	Information und Kommunikation
6	K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
7	L	Grundstücks- und Wohnungswesen*
8	M und N	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen; Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
9	O, P und Q	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung; Erziehung und Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen
10	R, S, T und U	Kunst, Unterhaltung und Erholung; Erbringung von sonstigen Dienstleistungen; Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt; Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
* einschließlich der unterstellten Mieten für Eigentümerwohnungen		

Übersicht 8 gibt das „mittelgrobe SNA/ISIC-Aggregat A*38“ wieder:

Übersicht 8: SNA/ISIC-Aggregat A*38

A*38-Kode	ISIC Rev. 4/NACE Rev. 2	Abteilungen
AA	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	01 bis 03
BB	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	05 bis 09
CA	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln; Getränkeherstellung; Tabakverarbeitung	10 bis 12
CB	Herstellung von Textilien; Herstellung von Bekleidung; Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	13 bis 15
CC	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus; Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	16 bis 18
CD	Kokerei und Mineralölverarbeitung	19
CE	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	20
CF	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	21
CG	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren; Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	22 + 23
CH	Metallerzeugung und –bearbeitung; Herstellung von Metallerzeugnissen	24 + 25
CI	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	26
CJ	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	27
CK	Maschinenbau	28
CL	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen; Sonstiger Fahrzeugbau	29 + 30
CM	Herstellung von Möbeln; Herstellung von sonstigen Waren, Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	31 bis 33
DD	Energieversorgung	35
EE	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	36 bis 39
FF	Bau	41 bis 43
GG	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	45 bis 47
HH	Verkehr und Lagerei	49 bis 53
II	Beherbergung und Gastronomie	55 + 56
JA	Verlagswesen; Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik; Rundfunkveranstalter	58 bis 60
JB	Telekommunikation	61
JC	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie; Informationsdienstleistungen	62 +63

Übersicht 8: Fortsetzung

KK	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	64 bis 66
LL	Grundstücks- und Wohnungswesen*	68
MA	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung; Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung; Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	69 bis 71
MB	Forschung und Entwicklung	72
MC	Werbung und Marktforschung; Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten; Veterinärwesen	73 bis 75
NN	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	77 bis 82
OO	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	84
PP	Erziehung und Unterricht	85
QA	Gesundheitswesen	86
QB	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime); Sozialwesen (ohne Heime)	87 + 88
RR	Kunst, Unterhaltung und Erholung	90 bis 93
SS	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	94 bis 96
TT**	Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	97 + 98*
UU**	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	99*
<p>* einschließlich der unterstellten Mieten für Eigentümerwohnungen ** Der gesamte Abschnitt U (Abteilung 99) und ein Teil von Abschnitt T (Abteilung 98) befinden sich außerhalb der SNA-Definition der Produktion und bleiben bei der Datenübermittlung für das SNA leer, werden hier aber der Vollständigkeit halber aufgeführt.</p>		

Übersicht 9 gibt das „SNA/ISIC-Aggregat A*64“ wieder:

Übersicht 9: SNA/ISIC-Aggregat A*64

A*64 Kode	ISIC Rev. 4/NACE Rev. 2	Abteilungen
1	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	01
2	Forstwirtschaft und Holzeinschlag	02
3	Fischerei und Aquakultur	03
4	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	05 bis 09
5	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln; Getränkeherstellung; Tabakverarbeitung	10 bis 12
6	Herstellung von Textilien; Herstellung von Bekleidung; Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	13 bis 15
7	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	16
8	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	17

Übersicht 9: Fortsetzung

9	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	18
10	Kokerei und Mineralölverarbeitung	19
11	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	20
12	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	21
13	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	22
14	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	23
15	Metallerzeugung und -bearbeitung	24
16	Herstellung von Metallerzeugnissen	25
17	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	26
18	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	27
19	Maschinenbau	28
20	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	29
21	Sonstiger Fahrzeugbau	30
22	Herstellung von Möbeln; Herstellung von sonstigen Waren	31 bis 32
23	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	33
24	Energieversorgung	35
25	Wasserversorgung	36
26	Abwasser- und Abfallentsorgung; Rückgewinnung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	37 bis 39
27	Bau	41 bis 43
28	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	45
29	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern)	46
30	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	47
31	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	49
32	Schifffahrt	50
33	Luftfahrt	51
34	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	52
35	Post-, Kurier- und Expressdienste	53
36	Beherbergung und Gastronomie	55 bis 56
37	Verlagswesen	58
38	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik; Rundfunkveranstalter	59 bis 60
39	Telekommunikation	61
40	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie; Informationsdienstleistungen	62 bis 63
41	Erbringung von Finanzdienstleistungen	64

Übersicht 9: Fortsetzung

42	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	65
43	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	66
44	Grundstücks- und Wohnungswesen*	68
45	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung; Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	69 bis 70
46	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	71
47	Forschung und Entwicklung	72
48	Werbung und Marktforschung	73
49	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten; Veterinärwesen	74 bis 75
50	Vermietung von beweglichen Sachen	77
51	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	78
52	Reisebüros; Reiseveranstalter und Erbringung von sonstigen Reservierungsdienstleistungen	79
53	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien; Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau; Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	80 bis 82
54	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	84
55	Erziehung und Unterricht	85
56	Gesundheitswesen	86
57	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime); Sozialwesen (ohne Heime)	87 bis 88
58	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten; Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten; Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	90 bis 92
59	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	93
60	Interessensvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	94
61	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern	95
62	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	96
63**	Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	97 bis 98*
64**	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	99*
<p>* einschließlich der unterstellten Mieten für Eigentümerwohnungen ** Der gesamte Abschnitt U und ein Teil von Abschnitt T (Abteilung 98) befinden sich außerhalb der SNA-Definition der Produktion und bleiben bei der Datenübermittlung für das SNA leer, werden hier aber der Vollständigkeit halber aufgeführt.</p>		

5 Änderungen der NACE Rev. 2 gegenüber der NACE Rev. 1.1

5.1 Wesentliche Änderungen zwischen NACE Rev. 1.1 und Rev. 2

Um unterschiedliche Produktionsformen und aufstrebende neue Wirtschaftszweige zu berücksichtigen, wurden auf der obersten Systematikebene neue Konzepte eingeführt, und es wurden neue Aufgliederungen geschaffen. Gleichzeitig wurde versucht, den Aufbau der Systematik überall dort unangetastet zu lassen, wo Veränderungen aufgrund neuer Konzepte nicht zwingend erforderlich sind.

Die Aufgliederung der Systematik ist erheblich feiner geworden (615 gegenüber 514 Klassen). Bei der Erbringung von Dienstleistungen ist dies auf allen Ebenen, einschließlich der höchsten, festzustellen; bei den anderen Wirtschaftszweigen, z.B. der Landwirtschaft,

betrifft die feinere Aufgliederung zumeist nur die untere Systematikebene.

Die NACE Rev. 1.1 bestand aus 17 Abschnitten und 62 Abteilungen, die NACE Rev. 2 hat 21 Abschnitte und 88 Abteilungen. Auf der obersten NACE-Ebene lassen sich einige Abschnitte ohne weiteres mit der Vorgängerversion der Systematik vergleichen. Freilich verhindert die Einführung einiger neuer Konzepte auf der Abschnittsebene, z.B. der Abschnitt „Information und Kommunikation“ oder die Einordnung der umweltbezogenen Wirtschaftszweige, einen einfachen Gesamtvergleich zwischen der NACE Rev. 2 und der Vorgängerversion.

In Übersicht 10 wird die ungefähre Entsprechung zwischen den Abschnitten der NACE Rev. 1.1 und der NACE Rev. 2 dargestellt. Zu beachten ist, dass diese Tabelle nur eine grobe 1 : 1-Entsprechung zwischen den Abschnitten wiedergibt: Um eine vollständige Entsprechung herzustellen, sind weitere Einzelangaben erforderlich.

Übersicht 10: Gegenüberstellung der strukturellen Änderungen zwischen NACE Rev. 1.1 und NACE Rev. 2

NACE Rev. 1.1		NACE Rev. 2	
Abschnitt	Bezeichnung	Abschnitt	Bezeichnung
A B	Land- und Forstwirtschaft Fischerei und Fischzucht	A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
C	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
D	Sachgütererzeugung	C	Herstellung von Waren
E	Energie- und Wasserversorgung	D	Energieversorgung
		E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
F	Bauwesen	F	Bau
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
H	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	I	Beherbergung und Gastronomie
I	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	H	Verkehr und Lagerei
		J	Information und Kommunikation
J	Kredit- und Versicherungswesen	K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen

Übersicht 10: Fortsetzung

K	Realitätenwesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	L	Grundstücks- und Wohnungswesen
		M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
		N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
L	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
M	Unterrichtswesen	P	Erziehung und Unterricht
N	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Q	Gesundheits- und Sozialwesen
O	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	R	Kunst, Unterhaltung und Erholung
		S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
P	Private Haushalte	T	Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
Q	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	U	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

Übersicht 11 zeigt die Anzahl der Abschnitte, Abteilungen, Gruppen und Klassen in NACE Rev. 1.1 und NACE Rev. 2:

Übersicht 11: Anzahl der Abschnitte, Abteilungen, Gruppen und Klassen in NACE Rev. 1.1 und NACE Rev. 2

	NACE Rev. 1.1	NACE Rev. 2	Unterschiede
Alle Abschnitte			
Abschnitte	17	21	+4
Abteilungen	62	88	+26
Gruppen	224	272	+48
Klassen	514	615	+101
Abschnitt Herstellung von Waren			
Abschnitte	1	1	0
Abteilungen	23	24	+1
Gruppen	103	95	-8
Klassen	242	230	-12
Sonstige Abschnitte			
Abschnitte	16	20	+4
Abteilungen	39	64	+25
Gruppen	121	177	+56
Klassen	272	385	+113

Um eine Vorstellung davon zu bekommen, wie sich die Umsetzung der NACE Rev. 2 auf amtliche Statistiken auswirkt, sollten beim Vergleich der NACE Rev. 1.1 mit der NACE Rev. 2 sinnvollerweise folgende Arten von Entsprechungen unterschieden werden:

- 1 : 1 Fälle: 196 Klassen der NACE Rev. 1.1 entsprechen genau einer Klasse der NACE Rev. 2 und umgekehrt.
- n : 1 Fälle: In 86 Fällen entsprechen eine oder mehrere Klassen der NACE Rev. 1.1 einer Klasse in der NACE Rev. 2.
- 1 : m Fälle: 18 Klassen der NACE Rev. 1.1 werden in zwei oder mehr Klassen der NACE Rev. 2 aufgespalten.
- n : m Fälle: In 214 Fällen entsprechen eine oder mehrere Klassen der NACE Rev. 1.1 zwei oder mehr Klassen in der NACE Rev. 2.

Einheiten, die in Klassen des Entsprechungstyps 1 : 1 und n : 1 eingeordnet sind, können bei der Umsetzung der NACE Rev. 2 in Unternehmensregistern automatisch umkodiert werden.

Diese Aussage ist für jedes Land je nach der einzelstaatlichen Version der NACE gegebenenfalls anzupassen.

Die inhaltlichen Änderungen zwischen der NACE Rev. 1.1 und der NACE Rev. 2 sind zu zahlreich, um sie hier vollständig wiederzugeben. Gleichwohl werden die auffälligsten im Folgenden aufgeführt.

Die Abschnitte der NACE Rev. 1.1 für „Land- und Forstwirtschaft“ und „Fischerei“ sind zusammengefasst worden. Im Gegenzug wurde die Aufgliederung dieses neuen Abschnitts A „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ erheblich verfeinert. Damit wurde auf wiederholte Wünsche nach einer feineren Aufgliederung in der ISIC eingegangen, und zwar hauptsächlich deswegen, weil die Landwirtschaft im wirtschaftlichen Gefüge vieler Entwicklungsländer eine bedeutende Rolle spielt.

Es wurden neue Abteilungen in der Herstellung von Waren geschaffen, die für wichtige neue Wirtschaftszweige oder alte Wirtschaftszweige stehen, deren wirtschaftliche oder gesellschaftliche Bedeutung zugenommen hat, zum Beispiel Abteilung 21 „Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen“ und Abteilung 26 „Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten,

elektronischen und optischen Erzeugnissen“. Der Erfassungsbereich der letztgenannten Abteilung unterscheidet sich von der Abteilung 30 der NACE Rev. 1.1 „Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen“, wodurch sie sich besser zur statistischen Erfassung von Tätigkeiten der Spitzentechnologie eignet. Andere neue Abteilungen, etwa Abteilung 11 „Getränkherstellung“ und 31 „Herstellung von Möbeln“ sind das Ergebnis der Aufspaltung bestehender Abteilungen, und ihre Bestandteile sind von der Gruppenebene auf die Abteilungsebene aufgestiegen.

Die meisten übrigen Abteilungen in Abschnitt C „Herstellung von Waren“ sind unverändert geblieben, außer den NACE Rev. 1.1 Abteilungen 22 „Verlagswesen, Druckerei, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern“ und 37 „Recycling“, von denen erhebliche Teile in andere Abschnitte verschoben worden sind (siehe unten).

Die Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen, die bisher bei der Herstellung der entsprechenden Waren bzw. Maschinen eingeordnet war, ist nun in einer eigenen Abteilung 33 „Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen“ zusammengefasst. Alle spezialisierten Reparaturtätigkeiten können nun gesondert in der NACE eingereiht werden, obwohl für das „Reparieren“ kein besonderes Aggregat auf hoher Ebene geschaffen wurde.

Es wurde ein neuer Abschnitt E „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ geschaffen, der die Tätigkeiten der „Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstigen Entsorgung“ der Abteilung 90 der NACE Rev. 1.1 umfasst sowie die Tätigkeiten der „Wasserversorgung“ der Abteilung 41 der NACE Rev. 1.1 und die „Rückgewinnung von Wertstoffen“, die im Wesentlichen der Abteilung 37 der NACE Rev. 1.1 entsprechen. In diesem Abschnitt sind jetzt Tätigkeiten aufgrund ihrer tatsächlichen Organisation in zahlreichen EU-Ländern zusammengefasst. Die Aufgliederung dieser Tätigkeiten wurde erheblich verfeinert.

Der Hochbau, der Tiefbau sowie die vorbereitenden Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe, die in der NACE Rev. 1.1 in einer Abteilung zusammengefasst waren bilden nun in der NACE Rev. 2 eigene Abteilungen.

Die Reparatur von Gebrauchsgütern wurde aus Abschnitt G „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern“ der NACE Rev. 1.1 herausgenommen. Allerdings wurde die Ausnahme der Zuordnung des „Handels mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“ in Abteilung 45 der NACE Rev. 2 (entsprechend Abteilung 50 der NACE Rev. 1.1) im Interesse der Vergleichbarkeit und der Kontinuität beibehalten.

In Abschnitt I „Beherbergung und Gastronomie“ wurde die Aufgliederung verfeinert, um die Verschiedenartigkeit und Spezialisierung der dort ausgeführten Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Es wurde ein neuer Abschnitt J „Information und Kommunikation“ geschaffen, der die Tätigkeiten der Produktion und des Vertriebs von Informationen und kulturelle Erzeugnisse, die Bereitstellung der Mittel zum Übertragen oder Vertreiben dieser Erzeugnisse sowie von Daten oder Mitteilungen, informationstechnische Tätigkeiten und Tätigkeiten der Datenverarbeitung sowie sonstige Informationsdienstleistungen zusammenfasst. Unter diesen Abschnitt fallen: das Verlagswesen, einschließlich des Verlegens von Software (Abteilung 58); die Herstellung von Filmen und von Tonaufnahmen sowie das Verlegen von Musik (Abteilung 59); die Herstellung und Ausstrahlung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen (Abteilung 60); die Telekommunikation (Abteilung 61); Dienstleistungen der Informationstechnologie (Abteilung 62) und sonstige Informationsdienstleistungen (Abteilung 63). Diese Wirtschaftszweige befanden sich in der NACE Rev. 1.1 in den Abschnitten D „Herstellung von Waren“, I „Verkehr und Nachrichtenübermittlung“, K „Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen“ und O „Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen“, was die Vergleichbarkeit mit früheren Versionen der NACE stark beeinträchtigt. Allerdings ist diese neue Art der Behandlung der Informations- und Kommunikationstätigkeiten weitaus schlüssiger als in der Vorgängerversion der NACE, da sie auf Art der durchgeführten Tätigkeiten beruht.

Im Abschnitt K „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ wurden zwei Klassen eingefügt, die über den herkömmlichen Rahmen der NACE bei der Erfassung der Wirtschaftsproduktion hinaus-

gehen, nämlich die Klasse 64.20 „Beteiligungsgesellschaften“ und 64.30 „Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen“.

Der NACE Rev. 1.1 Abschnitt für Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen ist in der NACE Rev. 2 in drei Abschnitte aufgeteilt worden. Das Grundstücks- und Wohnungswesen bildet jetzt einen eigenständigen Abschnitt (Abschnitt L), und zwar wegen seiner Größe und Bedeutung im System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Die übrigen Tätigkeiten wurden aufgeteilt in einen Abschnitt N „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“, der Tätigkeiten umfasst, die einen hohen Ausbildungsstand erfordern und den Nutzern Spezialkenntnisse und -fertigkeiten zur Verfügung stellen, und einen Abschnitt N „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“, der Tätigkeiten abdeckt, die der Unterstützung allgemeiner Geschäftsabläufe dienen und bei denen nicht die Übertragung von Spezialwissen im Vordergrund steht. Datenverarbeitung und Datenbanken (in der NACE Rev. 1.1 Abteilung 72) gehören nicht mehr zu diesem Abschnitt. Die Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen wurden bei der Reparatur von Gebrauchsgütern in Abschnitt S eingeordnet, die Veröffentlichung von Software und IT-Tätigkeiten hingegen in den neuen Abschnitt J.

Der Erfassungsbereich von Erziehung und Unterricht (Abschnitt P) wurde verändert und umfasst jetzt ausdrücklich auch den Sport-, Kultur- und sonstigen Unterricht sowie einschlägige Dienstleistungen für den Unterricht.

Feiner aufgegliedert wurde Abschnitt Q „Gesundheits- und Sozialwesen“, in dem an die Stelle einer Abteilung in der alten NACE nunmehr drei Abteilungen treten. Überdies wurde dieser Bereich enger abgegrenzt, so dass er hier nur noch Tätigkeiten für die „menschliche Gesundheit“ enthält und ein besseres Messinstrument für diesen wichtigen Wirtschaftszweig darstellt. Infolgedessen wurde das Veterinärwesen aus diesem Abschnitt ausgegliedert und Abschnitt M „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ als Abteilung zugeordnet.

Erhebliche Teile von Abschnitt O der NACE Rev. 1.1 „Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen“ gelangten in der NACE Rev. 2 in die Abschnitte E „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ und J „Information und Kommunikation“, wie oben beschrieben. Die übrigen Tätigkeiten wurden zwei neuen Abschnitten für Kunst, Unterhaltung und Erholung (Abschnitt R) und Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (Abschnitt S) zugeschlagen. Infolgedessen haben z.B. kreative Tätigkeiten, der Betrieb von Bibliotheken sowie das Spiel, Wett- und Lotteriewesen den Status von Abteilungen erhalten. Die Reparatur von Computern und Haushaltsgütern gehört jetzt ebenfalls zu diesem neuen Abschnitt S.

[TargetUrl=DSP_PUB_WELC](#)) oder auf der Website der Statistikabteilung der Vereinten Nationen (<http://unstats.un.org/unsd/class>).

Entsprechungstabellen sind ein wichtiges Hilfsmittel beim Vergleich statistischer Daten, die unter Verwendung verschiedener Systematiken erhoben wurden und dargeboten werden. Benötigt werden sie, wenn die Systematik sich im Zeitablauf geändert hat oder wenn unterschiedliche Grundkonzeptionen eine enge Verzahnung der Systematiken nicht erlauben. Tabellen der Entsprechungen zwischen unterschiedlichen Versionen derselben Systematik dienen dazu, die bei der Überarbeitung vorgenommenen Änderungen im Einzelnen zu beschreiben.

Da die NACE zur Erhebung und Darbietung von Statistiken in zahlreichen Bereichen eingesetzt wird, gibt es erheblichen Bedarf an Tabellen der Entsprechungen zwischen der gegenwärtigen NACE und ihrer Vorgängerversion. Die Entsprechungen zwischen der NACE Rev. 2 und der NACE Rev. 1.1 und umgekehrt sind in vollständiger und ausführlicher Form elektronisch verfügbar, wurden aber nicht in diese Veröffentlichung aufgenommen.

Bei der gleichzeitigen Erarbeitung der NACE Rev. 2 und der CPA 2008 wurde eine enge Verzahnung zwischen den beiden Systematiken hergestellt. Indem die Produkte in der CPA „wann immer möglich“ gemäß der KN definiert wurden, wurde eine detaillierte Tabelle der Entsprechungen zwischen der KN, der CPC, der ISIC und der NACE aufgestellt.

Alle Entsprechungstabellen bezüglich der Beziehungen zwischen CPA - KN, CPA - CPC, ISIC - NACE sind nur in elektronischem Format verfügbar, und zwar in der Datenbank RAMON (<http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/index.cfm?>

6 ÖNACE 2008 – Systematik der Wirtschaftstätigkeiten in Österreich

6.1 NACE Rev. 2 – ÖNACE 2008

Die Verordnung zur NACE Rev. 2 legt fest, dass die Statistiken der Mitgliedstaaten bei denen eine Gliederung nach Wirtschaftstätigkeiten (Wirtschaftszweigen) notwendig ist, unter Verwendung der NACE Rev. 2 oder einer davon abgeleiteten nationalen Systematik der Wirtschaftstätigkeiten zu erstellen sind. Wie in Artikel 4 näher ausgeführt, muss allerdings eine nationale Fassung voll in den durch die NACE Rev. 2 vorgegebenen strukturellen Rahmen eingepasst sein. In einer nationalen Fassung können also weitere Aufgliederungen, ja sogar weitere hierarchische Ebenen eingeführt werden. Auch ist eine von der NACE Rev. 2 abweichende Kodierung möglich.

Nationale Fassungen bedürfen vor ihrer Veröffentlichung laut Artikel 4 der Billigung der Europäischen Kommission, wobei diese nur die Übereinstimmung der nationalen Version mit den durch die NACE Rev. 2 vorgegebenen Rahmen zu prüfen hat. Durch diese Regelung können die Mitgliedstaaten – soweit dies im vorgegebenen Rahmen möglich ist – die NACE Rev. 2 an nationale Gegebenheiten und Notwendigkeiten anpassen. Trotzdem ist gewährleistet, dass die auf Basis der nationalen Fassungen der NACE Rev. 2 erstellten statistischen Daten klassifikatorisch miteinander vergleichbar sind. Fast alle EU-Mitgliedstaaten haben von der Möglichkeit der Erstellung einer nationalen Fassung der NACE Rev. 2 Gebrauch gemacht.

Auch die österreichische Fassung der NACE Rev. 2 – ÖNACE 2008 – unterscheidet sich von der NACE Rev. 2 nur durch die Einführung einer Unterklassenebene. Diese weist 701 Positionen auf. Sie wurde einstellig numerisch kodiert und von der Kodierung der Klassenebene (4-stellig numerisch) durch einen Bindestrich getrennt.

Wie üblich wurden die Arbeiten und Zielsetzungen an der nationalen Systematik der Wirtschaftstätigkeiten in den zuständigen Beratungsgremien diskutiert. Eine wesentliche Entscheidung für die ÖNACE 2008 bestand darin, die im Rahmen der ÖNACE 1995

geschaffenen und in der ÖNACE 2003 fortgeführten nationalen Unterklassen im Zuge der Erarbeitung der Struktur der ÖNACE 2008 zu evaluieren, sowie Vorschläge betreffend neuer Unterklassen zu prüfen.

Aus zwei Gründen wurde eine einstellige numerische Kodierung der ÖNACE 2008-Unterklassen festgelegt: erstens hat die ÖNACE 2008 insgesamt weniger nationale Unterklassen als die ÖNACE 2003 (701 gegenüber 722), da die NACE Rev. 2 bereits auf der Ebene der Klassen tiefer gliedert (615 gegenüber 514). Zweitens trägt die höchste Anzahl an nationalen Aufgliederungen fünf. Von den insgesamt 161 zusätzlichen nationalen Untergliederungen, gliedern sich 48 Klassen in zwei weitere nationale Unterklassen auf, 12 in drei nationale Unterklassen, fünf in vier nationale Unterklassen und zwei Klassen in fünf nationale Unterklassen. Außerdem hat diese geänderte Form der Kodierung den Vorteil, dass es zukünftig seitens der Benutzer zu keiner Verwechslung zwischen ÖNACE 2003 und ÖNACE 2008 kommen kann. Dies ist umso wichtiger, da in einigen Fällen der gleiche Code verschiedene Inhalte in beiden Klassen bezeichnet (beispielsweise in der ÖNACE 2003 65.11-00 „Zentralbanken“ und in der ÖNACE 2008 65.11-0 „Lebensversicherungen“).

Gliedert sich eine Klasse in mindestens zwei nationale Unterklassen und enthält die letzte dieser Unterklassen diejenigen Tätigkeiten, die in der ersten Unterklasse nicht eingeordnet werden konnten (siehe die Endung a.n.g. „anderweitig nicht genannt“), so wird diese Unterklasse an der fünften Stelle mit „9“ kodiert. Hiermit wird das in der NACE Rev. 2 durchgehend eingehaltene Kodierungsprinzip auch in der nationalen Version umgesetzt. Ein Beispiel für dieses Vorgehen sind die Unterklassen 52.21-1 „Parkhäuser und Parkgaragen“, 52.21-2 „Mautstraßen“ und 52.21-9 „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Landverkehr a.n.g.“.

Übersicht 12 gibt einen Überblick über die Struktur, Anzahl der Positionen und Kodierung von ÖNACE 2003 und ÖNACE 2008.

Übersicht 12: Anzahl der Positionen und Kodierung der ÖNACE 2003 und der ÖNACE 2008

Gliederungs- ebene	ÖNACE 2003		ÖNACE 2008	
	Anzahl	Kodierung	Anzahl	Kodierung
Abschnitte	17	A - Q	21	A - U
Unterabschnitte	31	AA - A	-	- -
Abteilungen	62	01 - 99	88	01 - 99
Gruppen	224	01.1 - 99.0	272	01.1 - 99.0
Klassen	514	01.11 - 99.00	615	01.11 - 99.00
Unterklassen	722	01.11-00 - 99.00-00	701	01.11-0 - 99.00-0

Wie schon bei der NACE Rev. 1.1 wurden mit den Experten des Statistischen Bundesamtes, dem Schweizer Bundesamt für Statistik, dem Statistischen Amt von Luxemburg eine gemeinsame deutschsprachige Version der Titel und der Erläuterungen zur NACE Rev. 2 erarbeitet. Diese Titel wurden in die ÖNACE 2008 ohne Änderungen übernommen, die gemeinsamen deutschsprachigen Erläuterungen bildeten die Grundlage für die Erarbeitung der Erläuterungen zur ÖNACE 2008.

Aufbauend auf den gemeinsamen deutschsprachigen Erläuterungen wurden Erläuterungstexte zur ÖNACE 2008 erarbeitet. Der Schwerpunkt dieser Arbeiten bestand darin, die Erläuterungen an die Unterklassenebene anzupassen sowie allfällige – zur besseren Interpretation der Klassifikation – weitere erläuternde Texte einzufügen. Außerdem gab es ja bereits in der ÖNACE 2003 zahlreiche ergänzende Erläuterungstexte, die auch – soweit dies inhaltlich möglich war – in die ÖNACE 2008 übernommen wurden. Weiters gibt es in den Erläuterungen zur ÖNACE 2008 einige weitere Ergänzungen und Klarstellungen, die das Klassifizieren auf Basis der ÖNACE 2008 erleichtern sollen. Ebenso wurden Erläuterungen für alle Unterklassen erarbeitet.

Ein aufwendiger Teil der Arbeiten an der ÖNACE 2008 bestand ferner in der Wartung des Begriffsthesaurus (alphabetisches Verzeichnis der Benennungen). Neben der notwendigen Einarbeitung der Strukturänderungen, wurden folgende Punkte berücksichtigt:

- die vorhandenen Begriffe wurden hinsichtlich ihrer Aktualität überprüft;

- neue Begriffe wurden so zahlreich wie möglich aufgenommen;
- soweit es möglich war, wurden Oberbegriffe hinzugefügt;
- der Weg eines Produktes (Produktion, Handelsvermittlung, Groß- und Einzelhandel) wurde - zumindest für Oberbegriffe - komplettiert. Als Grundlage diente dabei die von Eurostat ausgearbeitete Zuordnung der Sachgüter zu den einzelnen Positionen der CPA im Bereich des Handels („Trade described by products traded“);
- das Alphabetikum der ÖCPA 2002 wurde ebenfalls systematisch nach aufzunehmenden Begriffen durchgearbeitet bzw. wurden Inkonsistenzen bereinigt. Außerdem erfolgte eine Anreicherung der Begriffe auf Basis der Kombinierten Nomenklatur und ÖPRODCOM;
- eine nicht unwesentliche Quelle für eine Fülle neuer Begriffe stellte ferner die Wartung des Unternehmensregisters der STATISTIK AUSTRIA sowie Rückmeldungen der Unternehmen aufgrund der „Klassifikations-Mitteilung“¹¹ dar.
- Auf diese Weise wurde das bisherige aus ca. 22.000 Begriffen bestehende Alphabetikum um ca. 5.000 Begriffe erweitert. Das aktualisierte Alphabetikum umfasst damit ca. 27.000 Begriffe.

11) Siehe dazu: „Klassifikations-Mitteilung“ gemäß § 21 Bundesstatistikgesetz 2000, Statistische Nachrichten, Heft 8/2002, S. 619 ff.

7 Hinweise für die Benützung der ÖNACE 2008 Publikation

Die ÖNACE 2008 Publikation besteht aus zwei Bänden. Band 1 enthält eine Einführung, die Struktur der ÖNACE 2008, die Erläuterungen sowie die Korrespondenztabelle zur ÖNACE 2008 und zur ISIC Rev. 4. Band 2 enthält die Benennungen und das Alphabetikum.

Die englischen Titel der ÖNACE 2008 und der NACE Rev. 2 Verordnungstext befinden sich auf der der Publikation beiliegenden CD-ROM. Diese CD-ROM enthält ferner die gesamte Publikation im pdf- und csv-Format.

7.1 Grundstruktur

Der der Einleitung folgende Teil beinhaltet zwei Übersichten über die Struktur der ÖNACE 2008. Die erste Übersicht zeigt die Abschnitte und Abteilungen; die zweite Übersicht enthält alle Gliederungsebenen. Diese Übersichten, die jeweils nur die Codes und die Bezeichnungen der einzelnen Positionen zeigen, sind vor allem als Orientierungshilfe bezüglich der Gliederung der ÖNACE 2008 gedacht.

7.2 Erläuterungen

Der dritte Teil enthält die Gliederung der ÖNACE 2008 mit Erläuterungen. Die hier wiedergegebenen Erläuterungen sind jene der NACE Rev. 2, die ihrerseits auf den Erläuterungen der ISIC Rev. 4 basieren. Die Erläuterungen der NACE Rev. 2 auf die in der ÖNACE 2008 gegebenen Unterklassenstruktur angepasst. Fallweise wurden die vorgegebenen Erläuterungen im Hinblick auf ihre Anwendung in Österreich adaptiert und ergänzt. Es wurden Erläuterungstexte für alle Unterklassen geschaffen. Die Erläuterungen stellen daher den authentischen und für die Interpretation der ÖNACE 2008 verbindlichen Behelf dar.

Die Erläuterungen sind jedoch grundsätzlich nicht als erschöpfend anzusehen. Eine vollständige Auflistung aller Wirtschaftstätigkeiten wäre schon wegen der laufenden ökonomischen und technologischen

Entwicklungen gar nicht möglich. Die Erläuterungen umfassen vielmehr die typischen Tätigkeiten, die einer bestimmten Position in der ÖNACE 2008 zuzuordnen sind. Grundsätzlich wurden Erläuterungen für die Positionen der untersten Gliederungsebene erstellt. Es liegen jedoch auch Erläuterungen für höher aggregierte Ebenen vor. Diese haben den Zweck, die jeweiligen unteren Ebenen zusammenfassend zu charakterisieren.

Die Erläuterungen für die Unterklassenebene beinhalten immer eine Art Aufzählung der in dieser Position zu klassifizierenden Tätigkeiten mit „Diese Unterklasse umfasst...“. Gelegentlich wird unter der Überschrift „Diese Unterklasse umfasst ferner...“ auf Tätigkeiten hingewiesen, die ebenfalls in dieser Unterklasse zu klassifizieren sind. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, deren Zuordnung auch an anderer Stelle denkbar wäre, und die deswegen besonders Erwähnung finden. Die Erläuterungen schließen oftmals mit Hinweisen darauf, welche Tätigkeiten nicht in dieser Unterklasse enthalten sind („Diese Unterklasse umfasst nicht...“). Daran ist jeweils auch die Angabe des Codes angeschlossen, bei dem die entsprechende Tätigkeit zu klassifizieren ist. In einigen Fällen enthalten die Erläuterungen auch andere Hinweise, beispielhafte Illustrationen u.Ä., die zur eindeutigen Interpretation einer Unterklasse zweckmäßig erscheinen.

7.3 Benennungen

Der vierte Teil „Benennungen“ enthält für alle Unterklassen der ÖNACE 2008 eine jeweils alphabetisch sortierte Liste von Begriffen. Diese Begriffe sind einerseits Bezeichnungen von wirtschaftlichen Tätigkeiten (Wäscherei) oder fallweise von Institutionen (Wirtschaftskammer Österreich), andererseits Bezeichnungen von Waren und Dienstleistungen. Im Falle von Dienstleistungsbegriffen wird damit zum Ausdruck gebracht, dass die Erstellung dieser Dienstleistung in der betreffenden Unterklasse zu klassifizieren ist. Im Falle von Warenbegriffen wird damit zum Ausdruck gebracht, dass

- die Herstellung (Erzeugung) dieser Ware,
- bzw. die Reparatur dieser Ware,
- bzw. die Installation dieser Ware,
- bzw. der Bau von Gebäuden,
- bzw. die Handelsvermittlung dieser Ware,

- bzw. der Großhandel mit dieser Ware,
- bzw. der Einzelhandel mit dieser Ware,
- bzw. die Vermietung (Leasing) dieser Ware,

in der betreffenden Unterklasse zu klassifizieren ist.

Ob es sich dabei jeweils um

- die Herstellung,
- die Reparatur,
- die Installation,
- den Bau,
- die Handelsvermittlung,
- den Großhandel,
- den Einzelhandel oder
- die Vermietung handelt,

ist der Bezeichnung der jeweiligen Unterklasse zu entnehmen.

Bei vielen Benennungen konnte die genaue Spezifizierung der zu beschreibenden Tätigkeit bzw. der zu beschreibenden Ware oder Dienstleistung nur durch zusätzliche Angaben erzielt werden. Dies geschah entweder in Form von zusätzlichen Spezifizierungen oder durch Angabe von Ausnahmen.

Der Benennungs-Thesaurus stellt einen zusätzlichen Interpretationsbehelf zur ÖNACE 2008 dar. Im Gegensatz zu den Erläuterungen, die direkt aus der NACE Rev. 2 vorgegeben sind, sind die Benennungen ein auf Basis der Erläuterungen erstellter nationaler Behelf.

7.4 Verzeichnis der Benennungen (Alphabetikum)

Das Alphabetikum enthält die nach den Unterklassen der ÖNACE 2008 sortierten Benennungen in alphabetischer Reihenfolge. Es handelt sich um eine alphabetisch angeordnete Suchhilfe. Bei jeder Benennung ist jene Unterklasse angegeben, bei der die betreffende Tätigkeit zu klassifizieren ist.

Das Alphabetikum unterscheidet sich von der Auflistung der Benennungen nach Codes darin, dass die Begriffe mit Zusätzen versehen wurden, damit man erkennen kann, ob es sich z.B. um Produktion, Reparatur, Handel, oder Vermietung einer Ware handelt.

Dieses alphabetische Verzeichnis ist daher folgendermaßen zu lesen:

- bei einem Tätigkeitsbegriff gibt der Kode jene Unterklasse an, bei der diese Tätigkeit zu klassifizieren ist,
- bei einem institutionellen Begriff gibt der Kode jene Unterklasse an, bei der diese Institution zu klassifizieren ist,
- bei einem Güterbegriff (Ware – mit Zusatz „E“ gekennzeichnet – oder Dienstleistung) zeigt der Kode, bei welcher Unterklasse dieses Gut typischerweise hergestellt (im Falle einer Ware) oder erbracht wird (im Falle einer Dienstleistung),
- bei einem Warenbegriff mit Zusatz „R“ (Reparatur) zeigt der Kode, bei welcher Unterklasse die Reparatur und Instandhaltung dieser Ware zu klassifizieren ist. Reparatur und Instandhaltung werden jeweils in derselben Unterklasse klassifiziert, es wird aber meist nur die Reparatur genannt.
- bei einem Warenbegriff mit Zusatz „I“ (Installation) zeigt der Kode, bei welcher Unterklasse die Installation dieser Ware zu klassifizieren ist.
- bei einem Begriff mit Zusatz „B“ (Bau) zeigt der Kode, bei welcher Unterklasse die bauliche Herstellung zu klassifizieren ist,
- bei einem Warenbegriff mit Zusatz „HV“ (Handelsvermittlung) zeigt der Kode, bei welcher Unterklasse die (Groß-) Handelsvermittlung dieser Ware zu klassifizieren ist,
- bei einem Warenbegriff mit Zusatz „GH“ (Großhandel) zeigt der Kode, bei welcher Unterklasse der Großhandel mit dieser Ware zu klassifizieren ist,
- bei einem Warenbegriff mit Zusatz „EH“ (Einzelhandel) zeigt der Kode, bei welcher Unterklasse der Einzelhandel mit dieser Ware zu klassifizieren ist,
- bei einem Warenbegriff mit Zusatz „V“ (Vermietung) zeigt der Kode, bei welcher Unterklasse die Vermietung (Leasing) dieser Ware zu klassifizieren ist.

Da das Alphabetikum aus den Benennungen hergeleitet ist, enthält es nur Begriffe, die einer Unterklasse eindeutig zuordenbar sind. In vielen Fällen war dies aber nur durch zusätzliche Angaben zu den Benennungen möglich (Getriebe (nicht: für Kfz)). In jedem Fall enthält das alphabetische Verzeichnis keine Begriffe, deren klassifikatorische

Zuordnung nur auf einer höheren Gliederungsebene als der Unterklassen möglich ist (Sachgüter, Elektrowaren, Unternehmensdienstleistungen).

Wenn man einen konkreten Begriff nicht findet (Brotröster), empfiehlt es sich, bei Synonymen (z.B. Toaster) nachzusehen. Im Falle von zusammengesetzten Wörtern (z.B. Haushaltskühlchränke) empfiehlt es sich, unter den einzelnen Begriffsbestandteilen (z.B. Kühlchränke für den Haushalt) zu suchen.

In der alphabetischen Reihenfolge sind die Umlaute „ä“, „ö“ und „ü“ wie die Buchstaben „a“, „o“ und „u“ selbst eingeordnet, der Buchstabe „ß“ ist wie „s“ eingeordnet.

7.5 Korrespondenztabelle

Eine wichtige Arbeitsunterlage bilden Korrespondenztabelle. Es werden zwei Korrespondenztabelle dargestellt: ÖNACE 2008 zu ISIC Rev. 4 und ÖNACE 2008 zu ÖNACE 2003 und vice versa.

Der erste Teil zeigt die Beziehungen zwischen der ÖNACE 2008 und ISIC Rev. 4. Aufgrund der gegebenen systematischen Zusammenhänge zwischen ÖNACE 2008 und NACE Rev. 2 sowie zwischen NACE Rev. 2 und ISIC Rev. 4 können alle Positionen der ÖNACE 2008 eindeutig in ISIC Rev. 4 übergeführt werden („Umsteigeschlüssel“).

Der zweite Teil der Korrespondenztabelle zeigt die Beziehungen zwischen der ÖNACE 2008 und der ÖNACE 2003. Bei den ÖNACE 2003-Entsprechungen zur ÖNACE 2008 können folgende Grundtypen unterschieden werden:

- eine Unterklasse der ÖNACE 2003 entspricht genau einer Unterklasse der ÖNACE 2008 (1 : 1),
- eine Unterklasse der ÖNACE 2003 entspricht mehreren Unterklassen der ÖNACE 2008 (1 : m),
- mehrere Unterklassen der ÖNACE 2003 entsprechen zusammen einer Unterklasse der ÖNACE 2008 (n : 1),
- verschiedene Elemente der ÖNACE 2003 werden zu mehreren ÖNACE 2008-Unterklassen zusammengesetzt (n : m).

Die Korrespondenztabelle ÖNACE 2003 – 2008 und ÖNACE 2008 – 2003 basieren auf den Korrespondenztabelle von Eurostat für NACE Rev. 1.1 zu NACE Rev. 2 und NACE

Rev. 2 zu NACE Rev. 1.1. In den Korrespondenztabelle sind nicht alle Aktivitäten erschöpfend aufgezählt, die nun woanders klassifiziert werden, sondern es wurde versucht, Oberbegriffe und Zusammenfassungen zu finden und die wirtschaftlich am bedeutendsten Aktivitäten zu erwähnen.

Die Korrespondenztabelle ÖNACE 2003 zu 2008 weist auf der linken Seite den ÖNACE 2003 Kode samt Titel auf. Nach dem ÖNACE-Kode und Titel folgt eine Spalte, wo alle Aktivitäten der ÖNACE 2003 dargestellt sind und auf der rechten Seite sind ÖNACE 2008 Kode und Titel aufgelistet.

Wird nun der gesamte Inhalt einer ÖNACE 2003-Unterklasse (1 : 1 Fälle) einer ÖNACE 2008-Unterklasse zugeordnet, so steht in der Spalte mit Tätigkeiten der ÖNACE 2003-Unterklasse „alle Tätigkeiten“. Dies ist in Übersicht 13 zum Beispiel die ÖNACE 2003-Unterklasse 15.31-00 „Verarbeitung von Kartoffeln“. Im Fall, dass nur eine Tätigkeit zu einer anderen Unterklasse klassifiziert wird, wird der Titel der ÖNACE 2003-Unterklasse verwendet mit einem Klammerausschluss (ohne...), wo jene Tätigkeiten ausgenommen sind, die nun woanders klassifiziert sind.

Anders sieht es im dargestellten Beispiel der Fischverarbeitung (15.20-00) aus: hier wird die Herstellung der Fischfertiggerichter nun der neuen Unterklasse 10.85-0 „Herstellung von Fertiggerichter“ zugeordnet. Deshalb wird diese spezielle Tätigkeit in der mittleren Spalte erwähnt. Alle anderen Tätigkeiten, die bisher unter 15.20-00 der ÖNACE 2003 klassifiziert wurden, werden in der ÖNACE 2008 auch 10.20-0 zugeordnet. Daher wird in der Spalte mit Tätigkeiten angeführt „Fischverarbeitung (ohne Fischfertiggerichter)“.

Es werden nur im Bereich der Herstellung Tätigkeiten mit „ohne“ ausgeschlossen, da die Installation oder Reparatur andere Aktivitäten als die Produktion sind (siehe z.B. 29.56-01). Im dargestellten Beispiel von 01.22-00 wird der Inhalt der ÖNACE 2003-Unterklasse auf drei neue Unterklassen der ÖNACE 2008 aufgeteilt. Es sind jeweils die einzelnen Aktivitäten dazu angeführt, wo diese nun klassifiziert sind.

Bei der Korrespondenztabelle ÖNACE 2008 zu ÖNACE 2003 wird dargestellt, welche Tätigkeiten einer ÖNACE 2008-Unterklasse bisher in welcher ÖNACE 2003-Unterklasse klassifiziert wurden. Bei den 1 : 1 Fällen, wo der gesamte Inhalt einer ÖNACE 2008-Unter-

klasse aus nur einer ÖNACE 2003-Unterklasse kommt, steht wieder „alle Tätigkeiten“, ansonsten ist jede einzelne Tätigkeit angeführt,

die nun einer anderen Unterklasse zugeordnet wird.

Übersicht 13: Auszug aus der Korrespondenztabelle ÖNACE 2003 - ÖNACE 2008

ÖNACE 2003-Unterklasse		Tätigkeiten der ÖNACE 2003-Unterklasse	Korrespondenz zu ÖNACE 2008-Unterklasse	
152000	Fischverarbeitung	Fischverarbeitung (ohne Fischfertiggerichte)	10200	Fischverarbeitung
		Herstellung von Fischfertiggerichten	10850	Herstellung von Fertiggerichten
153100	Verarbeitung von Kartoffeln	Alle Tätigkeiten	10310	Kartoffelverarbeitung
295601	Herstellung von Maschinen für die Bearbeitung von Kunststoffen	Herstellung von Maschinen für die Bearbeitung von Kunststoffen und Kautschuk (ohne Spritzgussmaschinen und Strangpressen)	28960	Herstellung von Maschinen für die Verarbeitung von Kunststoffen und Kautschuk
		Herstellung von Spritzgussmaschinen und Strangpressen	28999	Herstellung von sonstigen Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a.n.g.
		Instandhaltung und Reparatur von Kunststoffbearbeitungsmaschinen	33120	Reparatur von Maschinen
		Installation von Kunststoffbearbeitungsmaschinen	33200	Installation von Maschinen und Ausrüstungen a.n.g.
012200	Haltung von Schafen, Ziegen, Pferden und Eseln	Haltung von Pferden und Eseln	01430	Haltung von Pferden und Eseln
		Haltung von Schafen und Ziegen	01450	Haltung von Schafen und Ziegen
		Erzeugung von feinen oder groben Tierhaaren von Schafen, Ziegen, Pferden und Eseln	01490	Sonstige Tierhaltung

7.6 Klassifikationsdatenbank (KDB)

Alle Datenbestände der Publikation sind in der Klassifikationsdatenbank der Statistik Austria unter http://www.statistik.at/web_de/klassifikationen/klassifikationsdatenbank/index.html zu finden. Damit den auch nach der Publikation vorgenommenen Verbesserungen und Ergänzungen der ÖNACE 2008 Rechnung getragen werden kann, werden regelmäßig Updates in die Datenbank eingespielt. Informationen dazu werden in den „News“ der KDB bekanntgegeben.

Neben den aktuellen Versionen der Klassifikationen befinden sich dort auch ältere Versionen, z.B. von der ÖNACE 1995.

Mittels einer Suchfunktion kann man nach Codes und Texten innerhalb einer Klassifikation suchen.

Weiters kann man sich verschiedene Korrespondenztabelle auslisten. Alle Datenfiles der Printpublikation inklusive jener auf der CD-Rom sind natürlich auch in der KDB.

Alle Datenfiles der KDB kann man als csv-File downloaden.

7.7 Geschlechtergerechtes Formulieren

In den bisherigen ÖNACE Publikationen (ÖNACE 1995 und ÖNACE 2003) wurde die männliche Bezeichnung als geschlechts-

neutrale Bezeichnung verwendet. In der ÖNACE 2008 Publikation wird nun den geschlechtsspezifischen Formulierungen Rechnung getragen. In der gesamten ÖNACE 2008 Publikation werden beide Geschlechter in Paarform („Ärztinnen und Ärzte“) angeführt oder neutrale Bezeichnungen verwendet („Personal“).